

## INHALT

### Der Apostolische Stuhl

- Nr. 95 Papstbotschaft zum 7. Welttag der Armen 268

### Der Bischof von Fulda

- Nr. 96 Inkraftsetzung des Beschlusses der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. vom 15. Juni 2023  
Tarifrunde 2023 – Teil 2 272
- Nr. 97 Inkraftsetzung des Beschlusses der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. vom 15. Juni 2023  
Änderung in Anlage 30 zu den AVR 284
- Nr. 98 Inkraftsetzung des Beschlusses der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. vom 15. Juni 2023  
Antrag zu Anlage 1c zu den AVR 286
- Nr. 99 Inkraftsetzung des Beschlusses der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. vom 15. Juni 2023  
Beschäftigungsverbote nach dem Mutterschutzgesetz  
Änderung in den Anlagen 1, 21q, 30, 31, 32 und 33 zu den AVR 289
- Nr. 100 Inkraftsetzung des Beschlusses der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. vom 15. Juni 2023  
Anteilige Weihnachtswendung bei Altersteilzeit Anlage 17a zu den AVR 292
- Nr. 101 Inkraftsetzung des Beschlusses der Regionalkommission Mitte der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. vom 13. Juli 2023 293

### Bischöfliches Generalvikariat

- Nr. 102 Fachspezifische Bestimmungen für das Studienfach Katholische Religion im Studiengang Lehramt an Gymnasien an der Philipps-Universität Marburg 294
- Nr. 103 Dienstvereinbarung über spezifische Verhaltensregeln für die Dienstgemeinschaft des Bischöflichen Generalvikariats Fulda 313
- Nr. 104 Allerseelenkollekte 316
- Nr. 105 Veröffentlichung von Schriften 317
- Nr. 106 Verwendung von Missionsspardosen in Weihnachtsskrippen 318
- Nr. 107 Aussendung der Sternsinger 2024 319
- Nr. 108 Kirchlicher Datenschutz – Veröffentlichung von Weihejubiläen 319
- Nr. 109 Kleine Münze – große Hilfe: Fremdmünzen helfen Caritas und Sammelstelle 320
- Nr. 110 Streupflicht bei Schnee und Glatteis 320

Nr. 111 Frostschäden	321
Nr. 112 Direktorium 2024	321
Nr. 113 Kollektenplan 2024	321
Nr. 114 Firmplan 2024	322
Nr. 115 Termine 2024	323
Nr. 116 Ausschreibung	323
Nr. 117 Personalien	324

## Der Apostolische Stuhl

### Nr. 95

### Papstbotschaft zum 7. Welttag der Armen

19. November 2023

#### »Wende dein Angesicht von keinem Armen ab« (Tob 4,7)

1. Der *Welttag der Armen*, ein fruchtbares Zeichen der Barmherzigkeit des Vaters, findet zum siebten Mal statt, um den Weg unserer Gemeinschaften zu begleiten. Es ist ein Termin, den die Kirche nach und nach in ihrer pastoralen Arbeit verankert, um immer mehr den zentralen Inhalt des Evangeliums zu entdecken. Jeden Tag bemühen wir uns darum, uns der Armen anzunehmen, und doch reicht das nicht aus. Ein Strom von Armut durchzieht unsere Städte und wird immer größer, bis er über die Ufer tritt; dieser Strom scheint uns zu überfluten – der Schrei unserer Brüder und Schwestern, die um Hilfe, Unterstützung und Solidarität bitten, wird immer lauter. Deshalb versammeln wir uns am Sonntag vor dem Hochfest unseres Herrn Jesus Christus, des Königs des Weltalls, um seinen Tisch, um von ihm erneut das Geschenk und die Verpflichtung entgegenzunehmen, die Armut zu leben und den Armen zu dienen.

»Wende dein Angesicht von keinem Armen ab« (Tob 4,7). Dieses Wort hilft uns, das Wesen unseres Zeugnisses zu begreifen. Die Betrachtung des *Buches Tobit*, eines wenig bekannten alttestamentlichen Textes, der fesselnd und reich an Weisheit ist, mag uns helfen, den Inhalt, den der biblische Autor vermitteln will, besser zu verstehen. Wir sehen vor uns eine Szene aus dem Familienleben: Ein Vater, Tobit, nimmt von seinem Sohn Tobias Abschied, der sich auf eine lange Reise begeben wird. Der alte Tobit fürchtet, dass er seinen Sohn nie wiedersehen wird, und hinterlässt ihm deshalb sein „geistiges Testament“. Er war nach Ninive deportiert worden und ist nun blind, also doppelt arm, aber er hatte immer eine Gewissheit, die in seinem Namen zum Ausdruck kommt: „Der Herr ist gut“. Dieser Mann, der immer auf den Herrn vertraut hat, möchte als guter Vater seinem Sohn nicht so sehr etwas Materielles hinterlassen, sondern das Zeugnis des Weges, den er im Leben gehen soll, und so sagt er zu ihm: »Alle deine Tage, Kind, gedenke des Herrn! Hüte dich, zu sündigen und seine Gebote zu übertreten! Vollbringe alle Tage deines Lebens gerechte Taten und wandle nicht auf den Wegen des Unrechts!« (4,5).

2. Wie man sofort sieht, beschränkt sich das Gedenken, das der alte Tobit von seinem Sohn fordert, nicht auf einen einfachen Akt des Erinnerns oder ein an Gott zu richtendes Gebet. Er verweist auf konkrete Gesten, die darin bestehen, gute Werke zu tun und gerecht zu leben. Die Ermahnung wird sogar noch konkreter: »Tu für alle, die die Gerechtigkeit tun, Almosen aus dem, was du hast! Wende dein Angesicht von keinem Armen ab, dann wird sich Gottes Angesicht nicht von dir abwenden!« (4,6-7).

Die Worte dieses betagten Weisen verwundern nicht wenig. Vergessen wir nicht, dass Tobit sein Augenlicht gerade nach einem Werk der Barmherzigkeit verloren hat. Wie er selbst erzählt, war sein Leben

von Jugend an Werken der Nächstenliebe gewidmet: »Viele Werke der Barmherzigkeit tat ich meinen Brüdern und meinem Volk, die mit mir in das Land der Assyrer nach Ninive in Gefangenschaft gegangen waren [...] Mein Brot gab ich den Hungernden und Kleider den Nackten; und wann immer ich sah, dass jemand aus meinem Volk starb und hinter die Mauer von Ninive geworfen wurde, begrub ich ihn« (1,3.17).

Wegen dieses Zeugnisses der Nächstenliebe hatte ihm der König alle seine Güter genommen und ihn völlig verarmen lassen. Aber der Herr brauchte ihn immer noch; nachdem er sein Amt als Verwalter wieder aufgenommen hatte, fürchtete er sich nicht, seinen Lebensstil weiter beizubehalten. Hören wir seinen Bericht, der auch uns heute anspricht: »An unserem Pfingstfest, welches das heilige Fest der Sieben Wochen ist, wurde mir ein gutes Mahl bereitet. Und ich ließ mich nieder, um zu essen. Mir wurde der Tisch gerichtet und verschiedene Speisen wurden mir aufgetragen. Da sagte ich zu meinem Sohn Tobias: „Kind, geh, und wenn du unter unseren nach Ninive verschleppten Brüdern einen Armen findest, der mit ganzem Herzen des Herrn gedenkt, dann führe ihn hierher und er soll gemeinsam mit mir speisen. Siehe, ich werde auf dich warten, mein Kind, bis du kommst“« (2,1-2). Wie bedeutsam wäre es, wenn wir uns dieses Anliegen Tobits am Welttag der Armen zu eigen machen würden! Wenn wir dazu einladen würden, das sonntägliche Mittagessen miteinander zu teilen, nachdem wir den eucharistischen Tisch geteilt haben. Die Feier der Eucharistie würde wirklich zu einem Kriterium für Gemeinschaft werden. Wenn wir uns, um den Altar des Herrn versammelt, bewusst sind, dass wir alle Brüder und Schwestern sind, wie viel sichtbarer würde diese Geschwisterlichkeit werden, wenn wir das festliche Mahl mit denen teilten, denen es am Nötigsten fehlt!

Tobias tat, was sein Vater ihm gesagt hatte, kam aber mit der Nachricht zurück, dass ein armer Mann getötet und mitten auf dem Platz liegen gelassen worden war. Ohne zu zögern, stand der alte Tobit vom Tisch auf und ging, um den Mann zu begraben. Als er müde nach Hause kam, schlief er im Hof ein; Vogelkot fiel auf seine Augen und er erblindete (vgl. 2,1-10). Ironie des Schicksals: Du tust einen Akt der Nächstenliebe und dich trifft das Unglück! So mögen wir denken; doch der Glaube lehrt uns, tiefer zu gehen. Tobits Blindheit wird zu seiner Stärke, so dass er die vielen Formen der Armut um ihn herum noch besser erkennen kann. Und der Herr wird dem alten Vater zu gegebener Zeit das Augenlicht wiederschenken und die Freude, seinen Sohn Tobias wiederzusehen. Als dieser Tag kam, fiel Tobit »ihm um den Hals, er weinte und rief Tobias zu: „Ich kann dich wieder sehen, Kind, du Licht meiner Augen! Und er sagte: Gepriesen sei Gott! Gepriesen sei sein gewaltiger Name! Gepriesen seien alle seine heiligen Engel! Möge sein Name groß sein über uns! Und gepriesen seien alle Engel in alle Ewigkeit! Denn er hat mich gezüchtigt, aber jetzt sehe ich meinen Sohn Tobias wieder“« (11,13-14).

3. Wir können uns fragen: Woher hat Tobit den Mut und die innere Stärke, die ihn befähigen, inmitten eines heidnischen Volkes Gott zu dienen und seinen Nächsten so sehr zu lieben, dass er dafür sein eigenes Leben riskiert? Wir haben es mit einem außergewöhnlichen Beispiel zu tun: Tobit ist ein treuer Ehemann und ein fürsorglicher Vater; er wird weit weg aus seiner Heimat verschleppt und leidet zu Unrecht; er wird vom König und seinen eigenen Nachbarn verfolgt... Obwohl er so gutherzig ist, wird er auf die Probe gestellt. Wie uns die Heilige Schrift oft lehrt, verschont Gott diejenigen, die Gutes tun, nicht vor Prüfungen. Wie kommt das? Er tut dies nicht, um uns zu demütigen, sondern um unseren Glauben an ihn zu festigen.

Tobit entdeckt in der Zeit der Prüfung seine eigene Armut, die ihn fähig macht, die Armen zu erkennen. Er ist dem Gesetz Gottes treu und hält die Gebote, aber das reicht ihm nicht. Die aktive Sorge um die Armen ist ihm möglich, weil er die Armut am eigenen Leib erfahren hat. Deshalb sind die Worte, die er an seinen Sohn Tobias richtet, sein wahres Vermächtnis: »Wende dein Angesicht von keinem Armen ab« (4,7). Wenn wir also vor einem Armen stehen, dürfen wir unsere Augen nicht abwenden, denn wir würden uns selbst daran hindern, dem Antlitz des Herrn Jesus zu begegnen. Und achten wir gut auf die Formulierung »von *keinem* Armen«. Jeder ist unser Nächster, unabhängig von der Hautfarbe, dem sozialen Status, der Herkunft... Wenn ich arm bin, kann ich erkennen, wer wirklich der Bruder ist, der mich braucht. Wir sind

aufgerufen, jedem Armen und jeder Art von Armut zu begegnen und die Gleichgültigkeit und Selbstverständlichkeit abzuschütteln, mit denen wir unser illusorisches Wohlergehen abschirmen.

4. Wir leben in einem geschichtlichen Moment, in dem die Aufmerksamkeit für die Ärmsten nicht gefördert wird. Der Ruf nach Wohlstand wird immer lauter, während die Stimmen derer, die in Armut leben, mit einem Schalldämpfer versehen werden. Man tendiert dazu, alles zu übergehen, was nicht in die Lebensmodelle passt, die insbesondere für die jüngeren Generationen gedacht sind, die dem gegenwärtig stattfindenden kulturellen Wandel am schutzlosesten gegenüberstehen. Was unangenehm ist und Leid verursacht, wird ausgeklammert, während körperliche Qualitäten so hochgehalten werden, als wären sie das wichtigste Ziel, das es zu erreichen gilt. Die virtuelle Realität löst das reale Leben ab, und immer leichter passiert es, dass man die beiden Welten verwechselt. Die Armen werden zu Bildern, die einen für einige Augenblicke berühren, aber wenn man ihnen in Fleisch und Blut auf der Straße begegnet, stört man sich an ihnen und grenzt sie aus. Die Hektik, die tägliche Begleiterin des Lebens, verhindert, dass man innehält, dem anderen hilft und sich um ihn kümmert. Das Gleichnis vom barmherzigen Samariter (vgl. Lk 10,25-37) ist keine Erzählung aus der Vergangenheit, sondern stellt die Gegenwart eines jeden von uns in Frage. Es ist leicht, an andere zu delegieren; es ist eine großzügige Geste, anderen Geld für ihr karitatives Handeln zu geben; es ist die Berufung eines jeden Christen, sich persönlich zu einzubringen.

5. Danken wir dem Herrn, dass es so viele Männer und Frauen gibt, die sich den Armen und Ausgegrenzten widmen und mit ihnen teilen: Menschen jeden Alters und jeder sozialen Schicht, die sich derer annehmen und sich für diejenigen einsetzen, die am Rande stehen und leiden. Das sind keine Übermenschen, sondern „Nachbarn“, denen wir jeden Tag begegnen und die sich im Stillen mit den Armen selbst zu Armen machen. Sie beschränken sich nicht darauf etwas zu geben: Sie hören zu, treten in Dialog, versuchen, die Situation und ihre Ursachen zu verstehen, um angemessene Ratschläge und richtige Empfehlungen zu geben. Sie achten auf die materiellen, aber auch auf die geistigen Bedürfnisse, auf die ganzheitliche Förderung des Menschen. Das Reich Gottes wird in diesem großzügigen und unentgeltlichen Dienst gegenwärtig und sichtbar; es ist wirklich wie der Same, der in den guten Boden des Lebens dieser Menschen fällt und seine Frucht bringt (vgl. Lk 8,4-15). Die Dankbarkeit gegenüber den vielen Freiwilligen möge zum Gebet werden, auf dass ihr Zeugnis fruchtbar sei.

6. Am 60. Jahrestag der Enzyklika *Pacem in terris* ist es dringend geboten, die Worte des heiligen Papstes Johannes XXIII. aufzugreifen, der schrieb, »dass der Mensch das Recht auf Leben hat, auf die Unversehrtheit des Leibes sowie auf die geeigneten Mittel zu angemessener Lebensführung. Dazu gehören Nahrung, Kleidung, Wohnung, Erholung, ärztliche Behandlung und die notwendigen Dienste, um die sich der Staat gegenüber den einzelnen kümmern muss. Daraus folgt auch, dass der Mensch ein Recht auf Beistand hat im Falle von Krankheit, Invalidität, Verwitwung, Alter, Arbeitslosigkeit oder wenn er ohne sein Verschulden sonst der zum Leben notwendigen Dinge entbehren muss« (Nr. 6).

Wie viel Arbeit liegt noch vor uns, damit diese Worte Wirklichkeit werden, auch durch ein ernsthaftes und wirksames Bemühen in der Politik und in der Gesetzgebung! Möge sich trotz der Grenzen und manchmal des Versagens der Politik – wenn es darum geht, das Gemeinwohl zu sehen und ihm zu dienen – die Solidarität und Subsidiarität vieler Bürger entwickeln, die an den Wert des ehrenamtlichen Engagements für die Armen glauben. Sicherlich geht es darum, Anregungen zu geben und Druck zu machen, damit die öffentlichen Einrichtungen ihre Pflicht gut erfüllen; aber es hat keinen Sinn, passiv zu bleiben und darauf zu warten, dass alles „von oben“ kommt: Die in Armut Lebenden müssen ebenfalls einbezogen und in einem Prozess der Veränderung und Verantwortungsübernahme begleitet werden.

7. Leider müssen wir wieder einmal feststellen, dass zu den bereits beschriebenen Formen der Armut neue hinzukommen. Ich denke dabei insbesondere an die Bevölkerung in Kriegsgebieten, vor allem an die

Kinder, die einer unbeschwerten Gegenwart und einer würdigen Zukunft beraubt sind. Niemand wird sich jemals an diese Situation gewöhnen können; versuchen wir weiterhin alles, damit sich der Friede als Geschenk des auferstandenen Herrn und als Frucht des Einsatzes für Gerechtigkeit und Dialog behaupten kann.

Ich kann die Spekulationen nicht auslassen, die in verschiedenen Bereichen zu einem dramatischen Anstieg der Kosten führen, wodurch viele Familien noch ärmer werden. Die Löhne sind schnell aufgebraucht und zwingen die Menschen zu Entbehrungen, die die Würde eines jeden Menschen beeinträchtigen. Wenn eine Familie zwischen Nahrungsmitteln für die Ernährung und Medikamenten für die Behandlung wählen muss, dann müssen sich diejenigen zu Wort melden, die im Namen der Menschenwürde das Recht auf beide Güter fordern.

Man kann des Weiteren nicht umhin, auch auf die ethischen Missstände in der Arbeitswelt hinzuweisen. Die unmenschliche Behandlung vieler Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, die unzureichende Entlohnung für die geleistete Arbeit, die Geißel der prekären Arbeitsverhältnisse, die zu vielen Opfer von Arbeitsunfällen, die oft einer Mentalität geschuldet sind, die den unmittelbaren Profit auf Kosten der Sicherheit bevorzugt... Da denkt man an die Worte des heiligen Johannes Paul II: »Die erste Grundlage für den Wert der Arbeit [ist] der Mensch selbst [...] So wahr es auch ist, dass der Mensch zur Arbeit bestimmt und berufen ist, so ist doch in erster Linie die Arbeit für den Menschen da und nicht der Mensch für die Arbeit« (Enzyklika *Laborem exercens*, 6).

8. Diese an sich schon dramatische Auflistung gibt nur einen Teil der Armutssituationen wieder, die zu unserem täglichen Leben gehören. Ich kann insbesondere eine Form des Missstands nicht unerwähnt lassen, die jeden Tag deutlicher zutage tritt und die die Welt der Jugend betrifft. Wie viel Frustration und sogar Selbstmorde gibt es bei den jungen Menschen, die von einer Kultur getäuscht werden, die sie dazu bringt, sich als „unfähig“ und „gescheitert“ zu fühlen. Helfen wir ihnen, auf diese unheilvollen Impulse zu reagieren, damit jeder den Weg zur Erlangung einer starken und großmütigen Persönlichkeit finden kann.

Wenn man von den Armen spricht, verfällt man leicht in Phrasendrescherei. Eine tückische Versuchung ist es auch, bei Statistiken und Zahlen stehen zu bleiben. Die Armen sind Menschen, sie haben Gesichter, Geschichten, Herzen und Seelen. Sie sind Brüder und Schwestern mit ihren Vorzügen und Fehlern, wie alle anderen auch, und es ist wichtig, mit einem jedem von ihnen in eine persönliche Beziehung einzutreten.

Das Buch Tobit lehrt uns die Konkretheit unseres Handelns mit und für die Armen. Es ist eine Frage der Gerechtigkeit, die uns alle dazu verpflichtet, einander zu suchen und zu begegnen, um die Harmonie zu fördern, die notwendig ist, damit eine Gemeinschaft zu einer Gemeinschaft wird. Das Interesse an den Armen erschöpft sich also nicht im eiligen Almosengeben, sondern erfordert die Wiederherstellung der rechten zwischenmenschlichen Beziehungen, die durch die Armut beschädigt wurden. Das „Sich von keinem Armen abwenden“ führt auf diese Weise dazu, dass einem der Segen der Barmherzigkeit, der Nächstenliebe, zuteilwird, die dem ganzen christlichen Leben Sinn und Wert verleiht.

9. Unsere Aufmerksamkeit für die Armen soll immer von einem evangeliumsgemäßen Realismus geprägt sein. Das Teilen muss den konkreten Bedürfnissen des Anderen entsprechen, es geht nicht darum, dass ich Überflüssiges loswerde. Auch hier bedarf es der Unterscheidung, unter der Führung des Heiligen Geistes, damit wir die wahren Bedürfnisse unserer Brüder und Schwestern erkennen, und nicht unsere eigenen Bestrebungen. Was sie sicherlich dringend brauchen, ist unsere Mitmenschlichkeit, unser für die Liebe offenes Herz. Vergessen wir nicht: »Wir sind aufgerufen, Christus in ihnen zu entdecken, uns zu Wortführern ihrer Interessen zu machen, aber auch ihre Freunde zu sein, sie anzuhören, sie zu verstehen und die geheimnisvolle Weisheit anzunehmen, die Gott uns durch sie mitteilen will« (*Evangelium gaudium*,

198). Der Glaube lehrt uns, dass jeder Arme ein Kind Gottes ist und dass Christus in ihm oder ihr gegenwärtig ist: »Was ihr für einen meiner geringsten Brüder getan habt, das habt ihr mir getan« (Mt 25,40).

10. In diesem Jahr wird der 150. Jahrestag der Geburt der heiligen Theresia vom Kinde Jesu begangen. Auf einer Seite ihrer *Geschichte einer Seele* schreibt sie: »Jetzt verstehe ich, dass die vollkommene Nächstenliebe darin besteht, die Fehler der anderen zu ertragen, sich über ihre Schwächen keinesfalls zu wundern, sich an den kleinsten Tugenden zu erbauen, die wir sie praktizieren sehen, aber vor allem habe ich verstanden, dass die Nächstenliebe nicht im Grunde des Herzens verschlossen bleiben darf: „Niemand, sagte Jesus, zündet ein Licht an, um es unter einen Scheffel zu stellen, sondern stellt es auf den Leuchter, damit es *alle* im Haus erleuchtet“. Mir scheint, dass dieses Licht für die Nächstenliebe steht, die nicht nur diejenigen erleuchten und aufmuntern soll, die mir am Herzen liegen, sondern *alle*, die im Haus sind, ohne jemanden auszuschließen« (Ms C, 12r).

In diesem Haus, das die Welt ist, hat jeder das Recht, von der Nächstenliebe erleuchtet zu werden, niemand kann davon ausgeschlossen werden. Möge die unermüdliche Liebe der heiligen Theresia unsere Herzen an diesem Welttag inspirieren und uns helfen, „das Angesicht nicht vom Armen abzuwenden“ und es immer dem menschlichen und göttlichen Antlitz unseres Herrn Jesus Christus zuzuwenden.

*Rom, Sankt Johannes im Lateran, 13. Juni 2023, Gedenktag des heiligen Antonius von Padua, Patron der Armen.*

FRANZISKUS

## **Der Bischof von Fulda**

### **Nr. 96**

#### **Inkraftsetzung des Beschlusses der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. vom 15. Juni 2023 Tarifrunde 2023 – Teil 2**

#### **Artikel 1**

Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V. hat am 15. Juni 2023 folgenden Beschluss gefasst:

**Tarifrunde 2023 - Teil 2**

A.

Beschlusstext:**I. Mittlere Werte**

Die nachfolgend festgelegten Euro-Beträge für die Vergütungs- und Entgeltbestandteile sind mittlere Werte und bis zum 31. Dezember 2024 befristet.

Die im Tabellenanhang zu diesem Beschluss wiedergegebenen mittleren Vergütungs- und Entgeltwerte sind Teil dieses Beschlusses.

Ausgangswert für die Erhöhung ist der jeweilige mittlere Wert gültig am Tag vor dem 1. März 2024.

**II. Änderungen in den Anlagen 31 bis 33 AVR****1. Entgelttabellen der Anlagen 31 bis 33 AVR**

- a) Die mittleren Werte in den Anhängen A und B der Anlage 31 AVR werden
  - zum 1. März 2024 um 200,00 Euro und anschließend um 5,5 Prozent erhöht, mindestens aber um 340,00 Euro.
- b) Die mittleren Werte der Zulage in § 12 Abs. 4 der Anlage 31 AVR werden
  - zum 1. März 2024 um 11,5 Prozent erhöht.
- c) Die mittleren Werte in Anhang C der Anlage 31 AVR werden
  - zum 1. März 2024 um 11,5 Prozent erhöht.
- d) Die mittleren Werte in den Anhängen A und B der Anlage 32 AVR werden
  - zum 1. März 2024 um 200,00 Euro und anschließend um 5,5 Prozent erhöht, mindestens aber um 340,00 Euro.
- e) Die mittleren Werte der Zulage in § 12 Abs. 4 der Anlage 32 AVR werden
  - zum 1. März 2024 um 11,5 Prozent erhöht.
- f) Die mittleren Werte in Anhang C der Anlage 32 AVR werden
  - zum 1. März 2024 um 11,5 Prozent erhöht.
- g) Die mittleren Werte in Anhang A der Anlage 33 AVR werden

- zum 1. März 2024 um 200,00 Euro und anschließend um 5,5 Prozent erhöht, mindestens aber um 340,00 Euro.

2. Garantiebeträge nach § 3 Anhang F i.V.m. § 14 Abs. 4 a.F. der Anlage 31 AVR

Die mittleren Werte der Garantiebeträge in § 14 Abs. 4 der Anlage 31 a.F. AVR werden

- zum 1. März 2024 um 11,5 Prozent erhöht.

3. Garantiebeträge nach § 3 Anhang G i.V.m. § 14 Abs. 4 a.F. der Anlage 32 AVR

Die mittleren Werte der Garantiebeträge in § 14 Abs. 4 der Anlage 32 a.F. AVR werden

- zum 1. März 2024 um 11,5 Prozent erhöht.

4. Garantiebeträge in Anlage 33 AVR

Die mittleren Werte der Garantiebeträge in § 13 Abs. 4 der Anlage 33 AVR werden

- zum 1. März 2024 um 11,5 Prozent erhöht.

### III. **Änderung der mittleren Werte außerhalb der Anlage 7 und der Anlagen 31 bis 33 AVR**

1. Vergütungstabelle in Anlage 3 AVR

Die mittleren Werte der Anlage 3 AVR werden

- zum 1. März 2024 um 200,00 Euro und anschließend um 5,5 Prozent erhöht, mindestens aber um 340,00 Euro.

2. Weitere Vergütungsbestandteile

a) Die mittleren Werte der weiteren dynamischen Vergütungsbestandteile werden

- zum 1. März 2024 um 11,5 Prozent erhöht.

b) Abschnitt IV der Anlage 1 AVR

Bei Dozenten und Lehrkräften der Vergütungsgruppen 2 bis 5b nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Anlage 2 AVR wird die Regelvergütung wie folgt gekürzt:

- ab 1. März 2024                      113,02 Euro

Bei Dozenten und Lehrkräften der Vergütungsgruppen 5c bis 8 nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 bis 12 der Anlage 2 AVR wird die Regelvergütung wie folgt gekürzt:

- ab 1. März 2024                      101,74 Euro



- c) Aus der Erhöhung der mittleren Werte nach A.III.2. ergeben sich die nachfolgend in aa) bis ff) aufgeführten neuen mittleren Werte:

aa) Abschnitt V Buchstabe C der Anlage 1 AVR

Mitarbeiter, deren Dienstverhältnis vor dem 1. Juli 2008 bestanden hat, erhalten für jedes berücksichtigungsfähige Kind eine Kinderzulage in Höhe von:

- ab 1. März 2024 142,94 Euro

Die Kinderzulage erhöht sich ab dem 1. März 2024 nach folgender Tabelle für

Mitarbeiter nach den Vergütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind um	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um
VG 12, 11, 10 und 9	8,08 Euro	40,37 Euro
VG 9a	8,08 Euro	32,26 Euro
VG 8	8,08 Euro	24,21 Euro

bb) Abschnitt XI Abs. (d) der Anlage 1 AVR

Der Einsatzzuschlag im Rettungsdienst beträgt

- ab 1. März 2024 24,42 Euro

cc) § 3 Abs. 2 der Anlage 1b AVR

Die Zulage nach Abs. 1 beträgt monatlich:

Für Mitarbeiter der Vergütungsgruppen	ab 1. März 2024
1 bis 2	168,71 Euro
3 bis 5b	168,71 Euro
5c bis 12	160,67 Euro

dd) Anlage 2d zu den AVR

Die Vergütungsgruppenzulage nach den Anmerkungen A bis F beträgt in Euro:

ab	A	B	C	D	E	F
1. März 2024	131,46	157,77	174,22	192,92	160,77	214,06

ee) § 1 Abs. 1 Satz 2 lit. e) und f) der Anlage 6a AVR

e) für Arbeit zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr

- ab 1. März 2024 1,93 Euro

f) für Arbeit an Samstagen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr

- ab 1. März 2024 0,96 Euro

ff) § 7 Absatz 1 Buchstabe a) und Buchstabe b) der Anlage 14 AVR

Das Urlaubsgeld beträgt

a) für die am 1. Juli vollbeschäftigten Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 1 bis 5b der Anlagen 2, 2d und 2e AVR

- ab 1. März 2024 380,75 Euro

b) für die am 1. Juli vollbeschäftigten Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 5c bis 12 der Anlagen 2, 2d und 2e AVR

- ab 1. März 2024 494,95 Euro

#### **IV. Änderungen in Anlage 7 AVR**

Ausbildungsvergütungen

Die mittleren Werte der Anlage 7 AVR werden zum 1. März 2024 um 150,00 Euro erhöht.

#### **V. Änderungen in Anlage 17a AVR**

Für Mitarbeiter nach Anlagen 2, 2d, 2e, 31, 32 und 33 zu den AVR wird das Wertguthaben nach § 7 Absatz 2 Satz 2 der Anlage 17a AVR zum 1. März 2024 um 11,5 v.H. erhöht.

#### **VI. Inkrafttreten**

Der Beschluss tritt zum 1. Juli 2023 in Kraft.

#### **Anhang**

Regelvergütung, Tabellenentgelte und weitere Vergütungsbestandteile  
(Mittlere Werte)

in den Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen  
des Deutschen Caritasverbandes e. V.

ab 1. März 2024

**Tabellenentgelte gemäß Anlage 3 AVR****Mittlere Werte Anlagen 3, gültig ab 01.03.2024 (plus 200 Euro und 5,%, mindestens 340 Euro)**

Vergütungs- gruppe	Grundvergütungssätze in Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1	5.587,77 €	6.058,64 €	6.529,54 €	6.776,60 €	7.023,59 €	7.270,52 €	7.517,56 €	7.764,54 €	8.011,50 €	8.258,54 €	8.505,53 €	8.731,68 €
1a	5.188,45 €	5.594,74 €	6.000,99 €	6.227,19 €	6.453,40 €	6.679,60 €	6.905,88 €	7.132,03 €	7.358,32 €	7.584,46 €	7.810,69 €	7.912,24 €
1b	4.826,08 €	5.174,60 €	5.523,17 €	5.744,74 €	5.966,38 €	6.187,95 €	6.409,54 €	6.631,14 €	6.852,70 €	7.074,36 €	7.166,68 €	
2	4.603,29 €	4.901,01 €	5.198,80 €	5.383,44 €	5.568,11 €	5.752,83 €	5.937,51 €	6.122,18 €	6.306,78 €	6.491,45 €	6.609,24 €	
3	4.208,91 €	4.465,12 €	4.721,31 €	4.889,88 €	5.058,37 €	5.226,91 €	5.395,35 €	5.563,85 €	5.732,41 €	5.900,93 €	5.926,30 €	
4a	3.943,68 €	4.155,76 €	4.375,09 €	4.522,87 €	4.670,60 €	4.818,29 €	4.966,00 €	5.113,81 €	5.261,51 €	5.402,34 €		
4b	3.707,16 €	3.884,00 €	4.060,81 €	4.188,13 €	4.317,37 €	4.446,64 €	4.575,94 €	4.705,21 €	4.834,50 €	4.936,01 €		
5b	3.497,16 €	3.640,93 €	3.791,21 €	3.901,69 €	4.007,79 €	4.114,30 €	4.225,07 €	4.335,84 €	4.446,64 €	4.520,50 €		
5c	3.276,29 €	3.387,90 €	3.503,36 €	3.599,87 €	3.701,53 €	3.803,17 €	3.904,87 €	4.006,50 €	4.097,10 €			
6b	3.122,64 €	3.215,58 €	3.308,53 €	3.373,96 €	3.441,61 €	3.509,37 €	3.579,98 €	3.655,08 €	3.730,28 €	3.785,51 €		
7	2.984,17 €	3.061,98 €	3.139,73 €	3.194,70 €	3.249,68 €	3.304,67 €	3.360,01 €	3.417,73 €	3.475,51 €	3.511,39 €		
8	2.857,16 €	2.921,64 €	2.986,14 €	3.027,85 €	3.065,78 €	3.103,67 €	3.141,60 €	3.179,54 €	3.217,45 €	3.255,40 €	3.291,41 €	
9a	2.774,71 €	2.823,37 €	2.872,01 €	2.909,80 €	2.947,56 €	2.985,40 €	3.023,22 €	3.061,05 €	3.098,81 €			
9	2.717,88 €	2.770,93 €	2.824,06 €	2.863,89 €	2.899,91 €	2.935,98 €	2.971,97 €	3.008,03 €				
10	2.549,31 €	2.590,66 €	2.632,04 €	2.669,77 €	2.704,91 €	2.740,92 €	2.776,97 €	2.813,01 €	2.837,68 €			
11	2.413,34 €	2.464,81 €	2.497,18 €	2.522,37 €	2.547,50 €	2.572,71 €	2.597,83 €	2.623,04 €	2.648,19 €			
12	2.328,24 €	2.360,57 €	2.392,96 €	2.418,08 €	2.443,29 €	2.468,43 €	2.493,62 €	2.518,76 €	2.543,92 €			

## Ausbildungsvergütungen gemäß Anlage 7 AVR

Bezeichnung Zulage (Quelle AVR)	AVR 2022	AVR 2024 (+150 Euro) ab 01.03.2024
<b>Abschnitt A: Ausbildung zur Pflegefachfrau oder zum Pflegefachmann</b>		
<b>Abschnitt B: Ausbildung ATA OTA oder Notfallsanitäter</b>		
1. Ausbildungsjahr	1.190,69 €	1.340,69 €
2. Ausbildungsjahr	1.252,07 €	1.402,07 €
3. Ausbildungsjahr	1.353,38 €	1.503,38 €
<b>Abschnitt C: Ausbildung zum Pflegehelfer und zum Pflegeassistenten</b>		
1. Ausbildungsjahr	1.114,91 €	1.264,91 €
2. Ausbildungsjahr	1.173,21 €	1.323,21 €
<b>Abschnitt D: Auszubildende in praxisintegrierten Ausbildungsgängen zum Erzieher und in betrieblich-schulischen Gesundheitsberufen</b>		
1. Ausbildungsjahr	1.065,24 €	1.215,24 €
2. Ausbildungsjahr	1.125,30 €	1.275,30 €
3. Ausbildungsjahr	1.222,03 €	1.372,03 €
<b>Abschnitt E: Auszubildende</b>		
1. Ausbildungsjahr	1.068,26 €	1.218,26 €
2. Ausbildungsjahr	1.118,20 €	1.268,20 €
3. Ausbildungsjahr	1.164,02 €	1.314,02 €
4. Ausbildungsjahr	1.227,59 €	1.377,59 €
<b>Bezeichnung Zulage (Quelle AVR)</b>	<b>AVR 2022</b>	<b>AVR 2024 (+150 Euro) ab 01.03.2024</b>
<b>Abschnitt F: Studieren in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen</b>		
Derzeit entsprechen die Vergütungen denen in den Abschnitten A, B, D und E		
<b>Buchstabe a)</b>		
1. Ausbildungsjahr	1.190,69 €	1.340,69 €
2. Ausbildungsjahr	1.252,07 €	1.402,07 €
3. Ausbildungsjahr	1.353,38 €	1.503,38 €
Ausbildungsentgelt nach Abschluss der Berufsausbildung bis Ende Studium	1.515,00 €	1.665,00 €
<b>Buchstabe b)</b>		
1. Ausbildungsjahr	1.068,26 €	1.218,26 €
2. Ausbildungsjahr	1.118,20 €	1.268,20 €
3. Ausbildungsjahr	1.164,02 €	1.314,02 €
4. Ausbildungsjahr	1.227,59 €	1.377,59 €
Ausbildungsentgelt nach Abschluss der Berufsausbildung bis Ende Studium	1.325,00 €	1.475,00 €
<b>Buchstabe c)</b>		
1. Ausbildungsjahr	1.065,24 €	1.215,24 €
2. Ausbildungsjahr	1.125,30 €	1.275,30 €
3. Ausbildungsjahr	1.222,03 €	1.372,03 €
Ausbildungsentgelt nach Abschluss der Berufsausbildung bis Ende Studium	1.385,00 €	1.535,00 €
<b>Bezeichnung Zulage (Quelle AVR)</b>	<b>AVR 2022</b>	<b>AVR 2024 (+150 Euro) ab 01.03.2024</b>
<b>Abschnitt G: Studieren in praxisintegrierten dualen Studiengängen</b>		
Derzeit entsprechen die Vergütungen denen in den Abschnitten A, B, D und E (plus 100 Euro)		
<b>Buchstabe a)</b>		
1. Ausbildungsjahr	1.190,69 €	1.340,69 €
2. Ausbildungsjahr	1.252,07 €	1.402,07 €
3. Ausbildungsjahr	1.353,38 €	1.503,38 €
4. Ausbildungsjahr	1.515,00 €	1.665,00 €
<b>Buchstabe b)</b>		
1. Ausbildungsjahr	1.068,26 €	1.218,26 €
2. Ausbildungsjahr	1.118,20 €	1.268,20 €
3. Ausbildungsjahr	1.164,02 €	1.314,02 €
4. Ausbildungsjahr	1.325,00 €	1.475,00 €
<b>Abschnitt H: Praktikanten nach abgelegtem Examen</b>		
1. Pharmazeutisch-technische Assistent/inn/en	1.652,02 €	1.802,02 €
2. Masseur und med. Bademeister/innen	1.595,36 €	1.745,36 €
3. Sozialarbeiter/innen	1.876,21 €	2.026,21 €
4. Sozialpädagoge/inn/en	1.876,21 €	2.026,21 €
5. Erzieher/innen	1.652,02 €	1.802,02 €
6. Kinderpfleger/innen	1.595,36 €	1.745,36 €
7. Altenpfleger/innen	1.652,02 €	1.802,02 €
8. Haus- und Familienpfleger/innen	1.652,02 €	1.802,02 €
9. Heilerziehungshelfer/innen	1.595,36 €	1.745,36 €
10. Heilerziehungspfleger/innen	1.713,76 €	1.863,76 €
11. Arbeitserzieher/innen	1.713,76 €	1.863,76 €

**Tabellenentgelte gemäß Anhang A zu Anlage 31 AVR**

Mittlere Werte - EG-Tabelle Anlage 31 AVR,  
gültig ab 01.03.2024 (plus 200 Euro und 5,5%, mindestens 340 Euro)

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 15	5.504,00 €	5.863,92 €	6.265,40 €	6.813,49 €	7.377,29 €	7.748,20 €
EG 14	5.003,84 €	5.329,75 €	5.755,37 €	6.227,68 €	6.754,16 €	7.132,13 €
EG 13	4.628,76 €	4.985,95 €	5.392,57 €	5.834,04 €	6.353,53 €	6.635,44 €
EG 12	4.170,32 €	4.581,34 €	5.061,67 €	5.594,63 €	6.220,01 €	6.516,74 €
EG 11	4.032,38 €	4.410,41 €	4.765,62 €	5.151,01 €	5.678,44 €	5.975,19 €
EG 10	3.895,33 €	4.191,53 €	4.528,25 €	4.893,44 €	5.300,10 €	5.433,63 €
EG 9c	3.787,84 €	4.052,08 €	4.339,43 €	4.649,06 €	4.981,91 €	5.220,52 €
EG 9b	3.566,89 €	3.814,56 €	3.969,97 €	4.429,89 €	4.702,42 €	5.018,11 €

**Tabellenentgelte gemäß Anhang B zu Anlage 31 AVR**

Mittlere Werte - P-Tabelle Anlage 31 AVR,  
gültig ab 01.03.2024 (plus 200 Euro und 5,5%, mindestens 340 Euro)

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
P 16		4.948,85 €	5.114,94 €	5.651,24 €	6.276,41 €	6.552,17 €
P 15		4.847,09 €	4.999,09 €	5.379,10 €	5.833,89 €	6.007,57 €
P 14		4.734,92 €	4.883,26 €	5.254,07 €	5.757,88 €	5.849,82 €
P 13		4.622,78 €	4.767,43 €	5.129,03 €	5.390,13 €	5.457,55 €
P 12		4.398,42 €	4.535,73 €	4.878,96 €	5.089,81 €	5.187,87 €
P 11		4.174,11 €	4.304,05 €	4.628,90 €	4.844,63 €	4.942,71 €
P 10		3.951,87 €	4.072,74 €	4.415,60 €	4.581,08 €	4.685,28 €
P 9		3.770,53 €	3.951,87 €	4.072,74 €	4.305,27 €	4.403,33 €
P 8		3.490,40 €	3.647,59 €	3.849,10 €	4.011,86 €	4.239,52 €
P 7		3.304,69 €	3.490,40 €	3.776,15 €	3.919,00 €	4.066,15 €
P 6	2.820,44 €	2.990,59 €	3.161,86 €	3.526,14 €	3.619,00 €	3.790,39 €
P 4	2.751,14 €	2.811,32 €	2.855,94 €	2.889,61 €	2.917,01 €	2.958,10 €

**Stundenvergütungen gemäß Anhang C zu Anlage 31 AVR**

Entgelt- gruppe	AVR 2023	AVR 2024 (+11,5%)
EG 15	31,52 €	35,14 €
EG 14	29,06 €	32,40 €
EG 13	27,80 €	31,00 €
EG 12	26,29 €	29,31 €
EG 11	24,05 €	26,82 €
EG 10	22,15 €	24,70 €
EG 9c	22,08 €	24,62 €
EG 9b	20,93 €	23,34 €

Entgelt- gruppe	AVR 2023	AVR 2024 (+11,5%)
P 16	28,57 €	31,86 €
P 15	26,68 €	29,75 €
P 14	25,22 €	28,12 €
P 13	23,63 €	26,35 €
P 12	22,75 €	25,37 €
P 11	21,94 €	24,46 €
P 10	20,94 €	23,35 €
P 9	20,62 €	22,99 €
P 8	19,71 €	21,98 €
P 7	18,88 €	21,05 €
P 6	17,49 €	19,50 €
P 4	14,78 €	16,48 €

#### Tabellenentgelte gemäß Anhang A zu Anlage 32 AVR

Mittlere Werte - EG-Tabelle Anlage 32 AVR,  
gültig ab 01.03.2024 (plus 200 Euro und 5,5%, mindestens 340 Euro)

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 15	5.504,00 €	5.863,92 €	6.265,40 €	6.813,49 €	7.377,29 €	7.748,20 €
EG 14	5.003,84 €	5.329,75 €	5.755,37 €	6.227,68 €	6.754,16 €	7.132,13 €
EG 13	4.628,76 €	4.985,95 €	5.392,57 €	5.834,04 €	6.353,53 €	6.635,44 €
EG 12	4.170,32 €	4.581,34 €	5.061,67 €	5.594,63 €	6.220,01 €	6.516,74 €
EG 11	4.032,38 €	4.410,41 €	4.765,62 €	5.151,01 €	5.678,44 €	5.975,19 €
EG 10	3.895,33 €	4.191,53 €	4.528,25 €	4.893,44 €	5.300,10 €	5.433,63 €
EG 9c	3.787,84 €	4.052,08 €	4.339,43 €	4.649,06 €	4.981,91 €	5.220,52 €
EG 9b	3.566,89 €	3.814,56 €	3.969,97 €	4.429,89 €	4.702,42 €	5.018,11 €

#### Tabellenentgelte gemäß Anhang B zu Anlage 32 AVR

Mittlere Werte - P-Tabelle Anlage 32 AVR,  
gültig ab 01.03.2024 (plus 200 Euro und 5,5%, mindestens 340 Euro)

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
P 16		4.948,85 €	5.114,94 €	5.651,24 €	6.276,41 €	6.552,17 €
P 15		4.847,09 €	4.999,09 €	5.379,10 €	5.833,89 €	6.007,57 €
P 14		4.734,92 €	4.883,26 €	5.254,07 €	5.757,88 €	5.849,82 €
P 13		4.622,78 €	4.767,43 €	5.129,03 €	5.390,13 €	5.457,55 €
P 12		4.398,42 €	4.535,73 €	4.878,96 €	5.089,81 €	5.187,87 €
P 11		4.174,11 €	4.304,05 €	4.628,90 €	4.844,63 €	4.942,71 €
P 10		3.951,87 €	4.072,74 €	4.415,60 €	4.581,08 €	4.685,28 €
P 9		3.770,53 €	3.951,87 €	4.072,74 €	4.305,27 €	4.403,33 €
P 8		3.490,40 €	3.647,59 €	3.849,10 €	4.011,86 €	4.239,52 €
P 7		3.304,69 €	3.490,40 €	3.776,15 €	3.919,00 €	4.066,15 €
P 6	2.820,44 €	2.990,59 €	3.161,86 €	3.526,14 €	3.619,00 €	3.790,39 €
P 4	2.751,14 €	2.811,32 €	2.855,94 €	2.889,61 €	2.917,01 €	2.958,10 €

**Stundenvergütungen gemäß Anhang C zu Anlage 32 AVR**

Entgeltgruppe	AVR 2023	AVR 2024 (+11,5%)
EG 15	31,52 €	35,14 €
EG 14	29,06 €	32,40 €
EG 13	27,80 €	31,00 €
EG 12	26,29 €	29,31 €
EG 11	24,05 €	26,82 €
EG 10	22,15 €	24,70 €
EG 9c	22,08 €	24,62 €
EG 9b	20,93 €	23,34 €

Entgeltgruppe	AVR 2023	AVR 2024 (+11,5%)
P 16	28,57 €	31,86 €
P 15	26,68 €	29,75 €
P 14	25,22 €	28,12 €
P 13	23,63 €	26,35 €
P 12	22,75 €	25,37 €
P 11	21,94 €	24,46 €
P 10	20,94 €	23,35 €
P 9	20,62 €	22,99 €
P 8	19,71 €	21,98 €
P 7	18,88 €	21,05 €
P 6	17,49 €	19,50 €
P 4	14,78 €	16,48 €

**Tabellenentgelte gemäß Anhang A zu Anlagen 33 AVR**

**Mittlere Werte - S-Tabelle Anlage 33 AVR,  
gültig ab 01.03.2024 (plus 200 Euro und 5,5%, mindestens 340 Euro)**

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	4.458,20 €	4.571,79 €	5.134,51 €	5.556,51 €	6.189,53 €	6.576,36 €
S 17	4.110,52 €	4.395,96 €	4.853,14 €	5.134,51 €	5.697,17 €	6.027,75 €
S 16	4.026,38 €	4.304,54 €	4.614,00 €	4.993,81 €	5.415,82 €	5.669,04 €
S 15	3.884,14 €	4.149,76 €	4.431,15 €	4.754,68 €	5.275,17 €	5.500,22 €
S 14	3.847,03 €	4.109,38 €	4.422,05 €	4.740,10 €	5.091,81 €	5.337,97 €
S 13	3.756,97 €	4.012,60 €	4.360,80 €	4.642,12 €	4.993,81 €	5.169,65 €
S 12	3.747,09 €	4.002,01 €	4.335,64 €	4.631,04 €	4.996,80 €	5.151,53 €
S 11b	3.697,55 €	3.948,84 €	4.125,39 €	4.575,55 €	4.927,22 €	5.138,23 €
S 11a	3.631,49 €	3.877,94 €	4.053,00 €	4.501,47 €	4.853,14 €	5.064,15 €
S 10	3.394,81 €	3.718,24 €	3.879,97 €	4.363,14 €	4.757,25 €	5.080,96 €
S 9	3.371,39 €	3.598,79 €	3.864,55 €	4.253,22 €	4.620,71 €	4.902,44 €
S 9 ab 1.10.2024	3.439,30 €	3.671,40 €	3.935,15 €	4.325,50 €	4.694,75 €	4.979,60 €
S 8b	3.371,39 €	3.598,79 €	3.864,55 €	4.253,22 €	4.620,71 €	4.902,44 €
S 8a	3.303,85 €	3.526,31 €	3.755,83 €	3.973,29 €	4.185,86 €	4.409,39 €
S 7	3.223,59 €	3.440,19 €	3.655,70 €	3.871,17 €	4.032,82 €	4.276,40 €
S 6	nicht besetzt					
S 5	nicht besetzt					
S 4	3.091,81 €	3.298,76 €	3.487,33 €	3.615,30 €	3.736,51 €	3.925,36 €
S 3	2.924,89 €	3.119,62 €	3.300,78 €	3.467,12 €	3.543,23 €	3.634,14 €
S 2	2.719,14 €	2.838,41 €	2.926,64 €	3.022,45 €	3.130,19 €	3.237,95 €

**Dynamische Zulagen gemäß Anlagen 1, 1b, 2d und 14 AVR (Beschäftigte der Anlagen 2)**

Bezeichnung Zulage (Quelle AVR)	AVR 2023	AVR 2024 (+11,5%)
Kürzungsbetrag Dozenten und Lehrkräfte VG 2 bis 5b (Anlage 1 IV)	101,36 €	113,02 €
Kürzungsbetrag Dozenten und Lehrkräfte VG 5c bis 8 (Anlage 1 IV)	91,25 €	101,74 €
Kinderzulage (Anlage 1 V)	128,20 €	142,94 €
Erhöhungsbeträge Kinderzulage (1. Kind) (Anlage 1 V)	7,25 €	8,08 €
Erhöhungsbeträge Kinderzulage (weitere Kinder) (Anlage 1 V)	36,21 €	40,37 €
Erhöhungsbeträge Kinderzulage (weitere Kinder) (Anlage 1 V)	28,93 €	32,26 €
Erhöhungsbeträge Kinderzulage (weitere Kinder) (Anlage 1 V)	21,71 €	24,21 €
Einsatzzuschlag Rettungsdienst (Anlage 1 XI Abs. d)	21,90 €	24,42 €
Besitzstandszulage (VG 1 bis 2) (Anlage 1b § 3 Abs. 2)	151,31 €	168,71 €
Besitzstandszulage (VG 3 bis 5b) (Anlage 1b § 3 Abs. 2)	151,31 €	168,71 €
Besitzstandszulage (VG 5c bis 12) (Anlage 1b § 3 Abs. 2)	144,10 €	160,67 €
Anmerkung A zu Tätigkeitsmerkmalen (Anlage 2d)	117,90 €	131,46 €
Anmerkung B zu Tätigkeitsmerkmalen (Anlage 2d)	141,50 €	157,77 €
Anmerkung C zu Tätigkeitsmerkmalen (Anlage 2d)	156,25 €	174,22 €
Anmerkung D zu Tätigkeitsmerkmalen (Anlage 2d)	173,02 €	192,92 €
Anmerkung E zu Tätigkeitsmerkmalen (Anlage 2d)	144,19 €	160,77 €
Anmerkung F zu Tätigkeitsmerkmalen (Anlage 2d)	191,98 €	214,06 €
Zuschlag für Nachtarbeit (Anlage 6a lit. e)	1,73 €	1,93 €
Zuschlag für Samstagsarbeit (Anlage 6a lit. f)	0,86 €	0,96 €

Urlaubsgeld VG 5b bis 1 (Anlage 14 § 7 (a))	341,48 €	380,75 €
Urlaubsgeld VG 12 bis 5c (Anlage 14 § 7 (b))	443,90 €	494,95 €

**Dynamische Zulagen gemäß Anlagen 31 bis 33 AVR**

Bezeichnung Zulage (Quelle AVR)	2023	AVR 2024 (+11,5%)
Zulage in Anlage 31 (§ 12 Abs. 4)	120,00 €	133,80 €
Zulage in Anlage 32 (§ 12 Abs. 4)	120,00 €	133,80 €

Garantiebetrag 1 in Anlage 31 (§ 3 Anhang F iVm § 14 Abs. 4 a.F.)	65,46 €	72,99 €
Garantiebetrag 2 in Anlage 31 (§ 3 Anhang F iVm § 14 Abs. 4 a.F.)	104,74 €	116,79 €

Garantiebetrag 1 in Anlage 32 (§ 3 Anhang G iVm § 14 Abs. 4 a.F.)	65,46 €	72,99 €
Garantiebetrag 2 in Anlage 32 (§ 3 Anhang G iVm § 14 Abs. 4 a.F.)	104,74 €	116,79 €

Garantiebetrag 1 in Anlage 33 (§ 13 Abs. 4)	65,46 €	72,99 €
Garantiebetrag 2 in Anlage 33 (§ 13 Abs. 4)	104,74 €	116,79 €



B.

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Der Beschluss beinhaltet Erhöhungen der Vergütungswerte zu den oben genannten Anlagen im Rahmen der aktuellen Tarifrunde. Weitere Elemente der aktuellen Tarifrunde sind einem folgenden Teil 3 vorbehalten.

C.

Beschlusskompetenz

Die Regelung ist eine Rechtsnorm über den Inhalt des Dienstverhältnisses nach § 1 Abs. 4 Satz 1 AK-Ordnung. Es handelt sich nicht um eine reine Festlegung der Höhe der Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs im Sinne des § 13 Abs. 3 Satz 1 AK-Ordnung.

**Artikel 2  
Inkraftsetzung**

Gemäß § 21 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission in Verbindung mit den Richtlinien für die Inkraftsetzung der Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. durch die Diözesanbischöfe wird hiermit der genannte Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. vom 15. Juni 2023 für die Diözese Fulda in Kraft gesetzt.

Fulda, 11. September 2023



Dr. Michael Gerber  
Bischof von Fulda

**Nr. 97**  
**Inkraftsetzung des Beschlusses**  
**der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission**  
**des Deutschen Caritasverbandes e. V. vom 15. Juni 2023**

**Artikel 1**

Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V. hat am 15. Juni 2023 folgenden Beschluss gefasst:

**Änderungen in Anlage 30 zu den AVR**  
**Tarifabschluss der Ärztinnen und Ärzte 2023/2024**  
**Tarifrunde Teil 2**

A.

Beschlusstext:

- I. In § 2 Satz 2 Anlage 30 AVR werden die Wörter „in Höhe von 28,79 Euro“ durch die Wörter „ab 1. Juli 2023 in Höhe von 30,17 Euro und ab 1. April 2024 in Höhe von 31,38 Euro“ ersetzt.
- II. § 8 Anlage 30 AVR wird wie folgt geändert:
1. § 8 Absatz 2 Satz 1 Anlage 30 AVR wird wie folgt gefasst (mittlere Werte):  
 „<sup>1</sup>Für die als Arbeitszeit gewertete Zeit des Bereitschaftsdienstes wird das nachstehende Entgelt je Stunde in Euro gezahlt

ab dem 1. Juli 2023 (erhöht um 4,8 Prozent)

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
I	32,76	32,76	34,00	34,00	35,24	35,24
II	38,95	38,95	40,19	40,19	41,45	41,45
III	42,06	42,06	43,29			
IV	45,77	45,77				

ab dem 1. April 2024 (erhöht um 4,0 Prozent)

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
I	34,07	34,07	35,36	35,36	36,65	36,65
II	40,51	40,51	41,80	41,80	43,11	43,11
III	43,74	43,74	45,02			
IV	47,60	47,60				

1. In § 8 Absatz 2 Satz 3 Anlage 30 AVR wird das Datum „31. Dezember 2022“ durch das Datum „30. Juni 2024“ ersetzt.

## III. Anhang A der Anlage 30 AVR wird wie folgt gefasst (mittlere Werte):

Erhöht um 4,8 Prozent

„Tabelle AVR Ärztinnen und Ärzte (monatlich in Euro) gültig ab 1. August 2023						
Entgelt- gruppe	Grund- entgelt	Entgeltstufen				
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
I	5.084,92	5.373,18	5.579,03	5.935,85	6.361,32	6.536,32
II	6.711,29	7.273,99	7.768,09	8.056,32	8.337,64	8.618,98
III	8.406,29	8.900,36	9.607,20	-	-	-
IV	9.888,50	10.595,38	-	-	-	-

Erhöht um 4,0 Prozent

Tabelle AVR Ärztinnen und Ärzte (monatlich in Euro) gültig ab 1. April 2024						
Entgelt- gruppe	Grund- entgelt	Entgeltstufen				
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
I	5.288,32	5.588,11	5.802,19	6.173,28	6.615,77	6.797,77
II	6.979,74	7.564,95	8.078,81	8.378,57	8.671,15	8.963,74
III	8.742,54	9.256,37	9.991,49	-	-	-
IV	10.284,04	11.019,20	-	-	-	-“

IV. Die mittleren Werte sind bis zum 30. Juni 2024 befristet.

V. **Inkrafttreten**

Der Beschluss tritt zum 1. Juli 2023 in Kraft.

B.

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Mit dem Beschluss wird die Tarifeinigung für die Ärztinnen und Ärzte im Rahmen der Tarifrunde 2023 zum TV-Ärzte/VKA für den Geltungsbereich der Anlage 30 zu den AVR nachvollzogen. Weitere mögliche Elemente der aktuellen Tarifrunde sind einem folgenden Teil 3 vorbehalten.

C.

Beschlusskompetenz

Die Regelung beinhaltet Rechtsnormen über den Inhalt des Dienstverhältnisses nach § 1 Abs. 4 S. 1 AK-Ordnung. Es handelt sich in Teilen auch um eine Festlegung mittlerer Werte zur Höhe der Vergütungsbestandteile und Arbeitszeit. Damit besteht die Kompetenz der Bundeskommission nach § 13 Abs. 1 Satz 1 AK-Ordnung sowie nach § 13 Abs. 1 Sätze 2 und Satz 4 AK-Ordnung.

**Artikel 2  
Inkraftsetzung**

Gemäß § 21 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission in Verbindung mit den Richtlinien für die Inkraftsetzung der Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. durch die Diözesanbischöfe wird hiermit der genannte Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. vom 15. Juni 2023 für die Diözese Fulda in Kraft gesetzt.

Fulda, 11. September 2023



Dr. Michael Gerber  
Bischof von Fulda

**Nr. 98  
Inkraftsetzung des Beschlusses  
der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission  
des Deutschen Caritasverbandes e. V. vom 15. Juni 2023**

**Artikel 1**

Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V. hat am 15. Juni 2023 folgenden Beschluss gefasst:

**Antrag zu Anlage 1c zu den AVR**

## A.

Beschlusstext**I. Änderungen in Anlage 1c zu den AVR**

1. In Anlage 1c Absatz 2 wird der Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„Auszubildende und Studierende im Sinne der Anlage 7, die an mindestens einem Tag des Auszahlungsmonats Anspruch auf Ausbildungsvergütung haben, erhalten zum 30. Juni 2023 und zum 30. Juni 2024 eine Einmalzahlung in Höhe von jeweils 500 Euro sowie in den Monaten Oktober 2023 bis Februar 2024 monatliche Einmalzahlungen in Höhe von jeweils 100 Euro.“

2. In der Anlage 1c zu den AVR wird eine neue Anmerkung zu Absatz 1 eingefügt:

„Anmerkung zu Absatz 1 Satz 7:

1. Mitarbeiter, die unter die Anlage 17a fallen und sich in der Altersteilzeit im Blockmodell befinden, erhalten die Einmalzahlung in Höhe der Hälfte der Gesamtsumme, die sie als Inflationsausgleich nach Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 1 Satz 1 i. V. m. mit Satz 7 erhalten würden, wenn sie mit der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit weitergearbeitet hätten. Die Auszahlung erfolgt unabhängig davon, ob sich der Mitarbeiter im Auszahlungsmonat in der Arbeits- oder der Freistellungsphase befindet. § 7 Abs. 2 der Anlage 17a findet auf die Einmalzahlung keine Anwendung.

2. Soweit im Zeitraum bis zum 15. Juni 2023 die Einmalzahlung in Anwendung von § 7 Abs. 2 der Anlage 17a in Höhe der Hälfte in das Wertguthaben eingeflossen ist, erfolgt eine Korrektur des Wertguthabens.“

3. Es wird eine neue Anmerkung zu Anlage 1c zu den AVR eingefügt:

„Anmerkung zu Anlage 1c:

Der Anspruch auf die Inflationsausgleichsprämie besteht pro Dienstverhältnis. Übt der Mitarbeiter im Begünstigungszeitraum bei demselben Dienstgeber mehrere Dienstverhältnisse aus, gilt dies nur bis zu einem Betrag von 3.000 Euro insgesamt. Satz 1 gilt auch für Zahlungen des Dienstgebers mit Bezug auf § 3 Nr. 11c EStG, die vor dem Inkrafttreten der Anlage 1c durch den Dienstgeber erfolgt sind.“

**II. Inkrafttreten**

Die Änderungen treten zum 1. Dezember 2022 in Kraft.

## B.

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Auszubildende und Studierende nach Anlage 7 erhalten in den Monaten Oktober 2023 bis Februar 2024 eine monatliche Zahlung zum Ausgleich der Inflation nach § 3 Nr. 11c EStG in Höhe von jeweils 100 Euro.

Mit der Anmerkung zu Absatz 1 der Anlage 1c zu den AVR wird geregelt, dass Mitarbeiter in der Freistellungsphase der Altersteilzeit die Inflationsausgleichsprämie ebenfalls erhalten, und zwar zeitanteilig in Höhe des sich für entsprechende Teilzeitbeschäftigte ergebenden Betrages. Die Zahlung der Inflationsausgleichsprämie erfolgt also unabhängig davon, ob sich der Mitarbeiter zum jeweiligen Auszahlungszeitpunkt in der Arbeits- oder in der Freistellungsphase befindet.

Der Anspruch auf die Inflationsausgleichsprämie besteht in Höhe der Hälfte, die der Mitarbeiter erhalten würde, wenn er mit der bisherigen wöchentlichen Altersteilzeit weitergearbeitet hätte, bei Teilzeitbeschäftigten gemäß Absatz 1 Satz 7 der Anlage 1c zu den AVR mindestens insgesamt 250 Euro.

Dies gilt entsprechend, wenn abweichende Auszahlungsmodalitäten in einer Dienstvereinbarung geregelt werden. Die Inhalte der Anmerkung zu Absatz 1 der Anlage 1c zu den AVR sind keiner abweichenden Regelung in einer Dienstvereinbarung zugänglich.

Haben Beschäftigte gleichzeitig mehrere Dienstverhältnisse oder aufeinanderfolgende Dienstverhältnisse, besteht der Anspruch auf die steuerbefreite Inflationsausgleichsprämie in der Regel für jedes Dienstverhältnis. Die Steuerbefreiung gilt jedoch nur bis zu dem Betrag von 3.000 Euro insgesamt bei mehreren Dienstverhältnissen in dem Begünstigungszeitraum zu demselben Dienstgeber. Daher ist für diesen Fall der Anspruch auf die Inflationsausgleichsprämie auf 3.000 Euro insgesamt begrenzt.

C.

#### Beschlusskompetenz

Die Regelungen zur Ergänzung der Anlage 1c zu den AVR sind Rechtsnormen über den Inhalt des Dienstverhältnisses nach § 1 Abs. 4 Satz 1 AK-Ordnung. Es handelt sich nicht um eine reine Festlegung der Höhe der Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs im Sinne des § 13 Abs. 3 Satz 1 AK-Ordnung. Damit besteht die Kompetenz der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission gem. § 13 Abs. 1 Satz 1 AK-Ordnung zur Regelung.

#### **Artikel 2 Inkraftsetzung**

Gemäß § 21 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission in Verbindung mit den Richtlinien für die Inkraftsetzung der Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. durch die Diözesanbischöfe wird hiermit der genannte Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. vom 15. Juni 2023 für die Diözese Fulda in Kraft gesetzt.

Fulda, 11. September 2023



Dr. Michael Gerber  
Bischof von Fulda

**Nr. 99**  
**Inkraftsetzung des Beschlusses**  
**der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission**  
**des Deutschen Caritasverbandes e. V. vom 15. Juni 2023**

**Artikel 1**

Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V. hat am 15. Juni 2023 folgenden Beschluss gefasst:

**Beschäftigungsverbote nach dem Mutterschutzgesetz**  
**Änderungen in den Anlagen 1, 21a, 30, 31, 32 und 33 zu den AVR**

A.

Beschlusstext:

- VI. Die Anlage 1 zu den AVR wird wie folgt geändert:
1. In Absatz c des Abschnitts Ia der Anlage 1 zu den AVR werden die Wörter „Beschäftigungsverbote nach § 3 MuSchG“ durch die Wörter „Beschäftigungsverbote nach dem Mutterschutzgesetz“ ersetzt.
  2. In Satz 3 Nr. 2 des Absatzes e des Abschnitts XIV der Anlage 1 zu den AVR werden die Wörter „Beschäftigungsverbote nach § 3 MuSchG“ durch die Wörter „Beschäftigungsverbote nach dem Mutterschutzgesetz“ ersetzt.
- VII. Die Anlage 21a zu den AVR wird wie folgt geändert:
1. In § 5 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe a) der Anlage 21a zu den AVR werden die Wörter „Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz“ durch die Wörter „Zeiten von Beschäftigungsverboten nach dem Mutterschutzgesetz“ ersetzt.
  2. In § 6 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe a) der Anlage 21a zu den AVR werden die Wörter „§ 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 MuSchG“ durch die Wörter „nach dem Mutterschutzgesetz“ ersetzt.
- VIII. Die Anlage 30 zu den AVR wird wie folgt geändert:
1. § 15 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe a) der Anlage 30 zu den AVR wird wie folgt gefasst:  
  
„a) Zeiten von Beschäftigungsverboten nach dem Mutterschutzgesetz,“
- IX. Die Anlage 31 zu den AVR wird wie folgt geändert:

1. § 14 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe a) der Anlage 31 zu den AVR wird wie folgt gefasst:  
„a) Zeiten von Beschäftigungsverboten nach dem Mutterschutzgesetz,“
2. In § 16 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe b) der Anlage 31 zu den AVR werden die Wörter „§ 3 MuSchG“ durch die Wörter „dem Mutterschutzgesetz“ ersetzt.

X. Die Anlage 32 zu den AVR wird wie folgt geändert:

1. § 14 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe a) der Anlage 32 zu den AVR wird wie folgt gefasst:  
„a) Zeiten von Beschäftigungsverboten nach dem Mutterschutzgesetz,“
2. In § 16 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe b) der Anlage 32 zu den AVR werden die Wörter „§ 3 MuSchG“ durch die Wörter „dem Mutterschutzgesetz“ ersetzt.

XI. Die Anlage 33 zu den AVR wird wie folgt geändert:

1. § 13 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe a) der Anlage 33 zu den AVR wird wie folgt gefasst:  
„a) Zeiten von Beschäftigungsverboten nach dem Mutterschutzgesetz,“
2. In § 15 Abs. 4 Satz 2 Buchstabe b) der Anlage 33 zu den AVR werden die Wörter „§ 3 MuSchG“ durch die Wörter „dem Mutterschutzgesetz“ ersetzt.

XII. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Juli 2023 in Kraft.

B.

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Das Mutterschutzgesetz (MuSchG) wurde neu gefasst und ist zum 1. Januar 2018 in Kraft getreten. Die Änderungen wurden in den Vorschriften der AVR, die auf das Beschäftigungsverbot und die Mutterschutzfristen im MuSchG verweisen, nicht vollständig nachvollzogen. Sie verweisen noch auf die früheren Regelungen zu den Beschäftigungsverboten und den Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes oder nur auf das Beschäftigungsverbot nach § 3 MuSchG.

Beschäftigungsverbote im Sinne des MuSchG ergeben sich aus:

- den Schutzfristen vor und nach der Entbindung § 3 MuSchG,
- dem Verbot der Mehrarbeit § 4 MuSchG,
- dem Verbot der Nacharbeit § 5 MuSchG,
- dem Verbot der Sonn- und Feiertagsarbeit § 6 MuSchG,
- dem Verbot von Tätigkeiten ohne erforderliche Schutzmaßnahmen § 10 Abs. 3 MuSchG,
- dem ärztlichen Beschäftigungsverbot § 16 MuSchG und



- den Schutzmaßnahmen der Aufsichtsbehörde § 29 Abs. 3 Satz 2 Nr. 5 MuSchG.

Mit den Änderungen in den AVR werden sowohl personenbedingte und arbeitsplatzbedingte Beschäftigungsverbote als auch die Beschäftigungsverbote innerhalb der in § 3 MuSchG genannten Schutzfristen bei der Berechnung der Jahressonderzahlung bzw. der Weihnachtsspendung und der Stufenlaufzeit berücksichtigt. Alle Beschäftigungsverbote nach dem MuSchG verfolgen den gleichen Normzweck – Gesundheitsschutz von Mutter und Kind angesichts unverantwortbarer Gefährdung durch für schwangere Mitarbeiterinnen konkret ungeeignete, körperliche schwere oder sonst gefährdende Erwerbsarbeit. Gleichzeitig soll die Vereinbarkeit von Mutterschaft und Beruf gefördert und negative berufliche Entwicklungen aufgrund der Schwangerschaft vermieden werden.

Daher besteht kein Grund zwischen den einzelnen Beschäftigungsverboten und den Mutterschutzfristen des MuSchG in den AVR weiterhin zu differenzieren.

C.

### Beschlusskompetenz

Die Regelungen betreffen Rechtsnormen über den Inhalt des Dienstverhältnisses nach § 1 Abs. 4 Satz 1 AK-Ordnung. Es handelt sich nicht um eine Festlegung der Höhe der Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs im Sinne des § 13 Abs. 3 S. 1 AK-Ordnung. Damit besteht die Kompetenz der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission gem. § 13 Abs. 1 Satz 1 AK-Ordnung zur Regelung.

### **Artikel 2 Inkraftsetzung**

Gemäß § 21 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission in Verbindung mit den Richtlinien für die Inkraftsetzung der Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. durch die Diözesanbischöfe wird hiermit der genannte Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. vom 15. Juni 2023 für die Diözese Fulda in Kraft gesetzt.

Fulda, 11. September 2023



Dr. Michael Gerber  
Bischof von Fulda

**Nr. 100**  
**Inkraftsetzung des Beschlusses**  
**der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission**  
**des Deutschen Caritasverbandes e. V. vom 15. Juni 2023**

**Artikel 1**

Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V. hat am 15. Juni 2023 folgenden Beschluss gefasst:

**Anteilige Weihnachtswendung bei Altersteilzeit Anlage 17a zu den AVR**

A.

Beschlusstext:

- I. Die Anlage 1 zu den AVR wird wie folgt geändert:
  1. In Abschnitt XIV Absatz b Satz 1 Nr. 1 Buchstabe c) der Anlage 1 zu den AVR werden nach der Zahl „17“ die Wörter „oder des § 11 Abs. 2 Buchstabe a) oder b) der Anlage 17a“ eingefügt.

- II. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Juli 2023 in Kraft.

B.

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Die Anlage 17 zu den AVR wird wegen Zeitablauf nicht mehr auf neue Sachverhalte der Altersteilzeit, die ab dem 1. Januar 2010 begonnen haben, angewendet. Die Nachfolgeregelung der Anlage 17 zu den AVR ist die Anlage 17a zu den AVR. Eine mit § 9 Abs. 2 der Anlage 17 zu den AVR vergleichbare Regelung ist der § 11 Abs. 2 der Anlage 17a zu den AVR.

Beide Regelungen beziehen sich auf das Ende des Dienstverhältnisses in der Altersteilzeit bei Beanspruchung und Bezug einer Altersrente.

C.

Beschlusskompetenz

Die Regelungen betreffen Rechtsnormen über den Inhalt des Dienstverhältnisses nach § 1 Abs. 4 Satz 1 AK-Ordnung. Es handelt sich nicht um eine Festlegung der Höhe der Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs im Sinne des § 13 Abs. 3 S. 1 AK-Ordnung. Damit besteht die Kompetenz der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission gem. § 13 Abs. 1 Satz 1 AK-Ordnung zur Regelung.

## **Artikel 2 Inkraftsetzung**

Gemäß § 21 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission in Verbindung mit den Richtlinien für die Inkraftsetzung der Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. durch die Diözesanbischöfe wird hiermit der genannte Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. vom 15. Juni 2023 für die Diözese Fulda in Kraft gesetzt.

Fulda, 11. September 2023



Dr. Michael Gerber  
Bischof von Fulda

## **Nr. 101 Inkraftsetzung des Beschlusses der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. 13. Juli 2023**

### **Artikel 1 Beschlüsse**

Die Regionalkommission Mitte der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. hat am 13. Juli 2023 den nachstehenden Beschluss gefasst:

#### **1. Übernahme der beschlossenen mittleren Werte/Festsetzung der Vergütung**

Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 15. Juni 2023 betreffend die Tarifrunde 2023, Teil 2, die Ergänzung der Anlage 1c zu den AVR sowie den Tarifabschluss der Ärztinnen und Ärzte 2023/2024, Tarifrunde Teil 2 wird hinsichtlich aller dort beschlossenen mittleren Werte mit der Maßgabe übernommen, dass alle dort beschlossenen mittleren Werte in derselben Höhe, wie sie jeweils im Teil

- Tarifrunde 2023 Teil 2, hier in A. II. bis IV.
- Ergänzung der Anlage 1c zu den AVR, hier in A. L1.
- Tarifabschluss der Ärztinnen und Ärzte 2023/2024, Tarifrunde Teil 2, hier in A. I. bis III. enthalten sind, als neue Werte für den Bereich der Regionalkommission Mitte festgesetzt werden.

## 2. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. Juli 2023 in Kraft.

### Artikel 2 Inkraftsetzung

Gemäß § 21 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission in Verbindung mit den Richtlinien für die Inkraftsetzung der Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. durch die Diözesanbischöfe wird hiermit der in dem vorstehenden Artikel 1 genannte Beschluss der Regionalkommission Mitte der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. vom 13. Juli 2023 für die Diözese Fulda in Kraft gesetzt.

Fulda, 12. September 2023



Dr. Michael Gerber  
Bischof von Fulda

## Bischöfliches Generalvikariat

### Nr. 102

## Fachspezifische Bestimmungen für das Studienfach Katholische Religion im Studiengang Lehramt an Gymnasien an der Philipps-Universität Marburg

Nachstehend werden die in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg 69/2023 vom 08.08.2023 veröffentlichten fachspezifischen Bestimmungen für das Studienfach Katholische Religion im Studiengang Lehramt an Gymnasien an der Philipps-Universität Marburg (Anlage 3.15 zu Studien- und Prüfungsordnung des Studiengangs Lehramt an Gymnasien vom 25. November 2022 - StPO L3 2023) bekannt gemacht.

### 3.15 Katholische Religion

#### Fachspezifische Bestimmungen für das Studienfach Katholische Religion im Studiengang Lehramt an Gymnasien

Das Zentrum für Lehrkräftebildung der Philipps-Universität Marburg hat gemäß § 54 Abs. 2 Nr. 1 und § 122 Hessisches Hochschulgesetz (HessHG) vom 14. Dezember 2021 (GVBl. I S. 931), im Benehmen mit der Leitung des Katholisch-Theologischen Seminars an der Philipps-Universität Marburg folgende fachspezifische Bestimmungen für das Studienfach Katholische Religion im Studiengang Lehramt an Gymnasien an der Philipps-Universität Marburg beschlossen. Diese sind als Anlage 3.15 gemäß § 1 Abs. 1

Bestandteil der Studien- und Prüfungsordnung des Studiengangs Lehramt an Gymnasien vom 25. November 2022 (StPO L3 2023).

I.	<u>Allgemeines</u> .....	295
1.	<u>Ziele des Studienfachs Katholische Religion</u> .....	295
II.	<u>Studienbezogene Bestimmungen</u> .....	297
2.	<u>Studium: Aufbau, Inhalte und Informationen</u> .....	297
3.	<u>Studienbeginn</u> .....	300
4.	<u>Studienaufenthalte im Ausland</u> .....	300
5.	<u>Modul- und Veranstaltungsanmeldung</u> .....	300
6.	<u>Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten</u> .....	300
III.	<u>Prüfungsbezogene Bestimmungen</u> .....	300
7.	<u>Studienfachübergreifende Modulverwendung</u> .....	300
8.	<u>Studienleistungen und Anwesenheitspflicht</u> .....	300
9.	<u>Notenrelevante Module für die Erste Staatsprüfung</u> .....	300
10.	<u>Prüfungsformen</u> .....	301
11.	<u>Prüfungstermine und Prüfungsanmeldung</u> .....	301
12.	<u>Wiederholung von Prüfungen</u> .....	301
13.	<u>Modulliste</u> .....	301
	<u>Zusätzliche Module nach Wahl</u> .....	310
14.	<u>Exportmodulliste</u> .....	311
15.	<u>Kirchliche Genehmigung/In-Kraft-Treten</u> .....	312

## I. Allgemeines

### 1. Ziele des Studienfachs Katholische Religion

(1) Allgemeine Ziele und Inhalte des Studienfachs Katholische Religion im Studiengang Lehramt an Gymnasien

Das Studium des Fachs Katholische Religion im Studiengang Lehramt an Gymnasien ist an den Anforderungen der Praxis des Religionsunterrichts (katholisch) an Gymnasien orientiert. Es werden die für die Ausübung des Lehrerberufs an Gymnasien erforderlichen fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Grundlagen vermittelt und unter wissenschaftlicher Anleitung erste Erfahrungen in schulischer Unterrichtspraxis gesammelt. Die Studierenden sollen anhand der erworbenen Kompetenzen, das heißt über Kenntnisse, Qualifikationen und Einstellungen in den verschiedenen Teildisziplinen der katholischen Theologie zu wissenschaftlicher Arbeit und gesellschaftlich verantwortlicher Ausübung des Lehrerberufs befähigt werden. Zu den wesentlichen Zielen der universitären Bildung im Fach Katholische Religion gehören:

- Kenntnis der biblischen Wissenschaft, die Entstehung und das Umfeld der Bibel;
- Befähigung zur historisch-hermeneutischen Reflexion durch die Auseinandersetzung mit der Geschichte des Christentums und dessen europäischer Entwicklung;
- Reflexion und eigenständige Durchdringung von Glaubensinhalten auf Basis der zentralen Inhalte christlichen Glaubens und dessen Geschichte;

- Kompetenz der logischen Analyse und argumentativer Auseinandersetzung mit philosophischen Problemen und anderen Religionen;
- Fähigkeit zur Umsetzung fachwissenschaftlicher Inhalte durch Kenntnis der Formen und Orte religiösen Handelns in den schulischen Religionsunterricht;
- Qualifikation, religiöse Glaubenspositionen zu durchdenken und sprachfähig zu machen, zu theologischen Themen zu diskutieren und theologische Fragen und Themen zu vermitteln.

Ziel des Lehramtsstudienfachs Katholische Religion ist es, den Studierenden den von der Kirche bezeugten Glauben in wissenschaftlicher Reflexion zu erschließen und sie auf die künftige Berufspraxis vorzubereiten.

## (2) Zentrale fachwissenschaftliche Kompetenzen des Studienfachs Katholische Religion

Die Studienabsolventinnen und -absolventen

- verfügen über grundlegendes Wissen in der Katholischen Theologie und angrenzenden Wissenschaften sowie über fachdidaktische Fähigkeiten zur Initiierung, Durchführung und Reflexion von Lern- und Bildungsprozessen im Fach Katholische Religionslehre und haben somit die Basis für eine in der weiteren Ausbildung sowie im Verlauf der beruflichen Tätigkeit sich entfaltende theologisch-religionspädagogische Kompetenz erworben,
- verfügen über ein solides Wissen der theologischen Grundlagen und können die Erkenntnisse der einzelnen theologischen Disziplinen miteinander verbinden; sie haben einen vertieften Einblick in die biblische Literatur und einen methodisch geübten sowie hermeneutisch reflektierten Zugang zu den geschichtlichen Traditionen des christlichen Glaubens; sie verfügen über eine differenzierte Argumentations- und Urteilsfähigkeit im Hinblick auf die Glaubens- und Lehrüberlieferungen der Kirche, ihre sittlichen Grundsätze und ihre gelebte Praxis (fachwissenschaftliche Kompetenz),
- haben eine durch das Studium der Katholischen Theologie (einschließlich ihrer verschiedenen Arbeits- und Erkenntnismethoden) vermittelte solide theologische Urteilskraft erworben und sind in der Lage, Wissensbestände aus den einzelnen theologischen Disziplinen schulform- und altersspezifisch auf Themenfelder des Religionsunterrichts zu beziehen (theologisch-didaktische Erschließungskompetenz),
- sind darauf vorbereitet, sich eigenständig mit neuen und veränderten theologischen Frage- und Problemfeldern sowie Sachgebieten vertraut zu machen und sie didaktisch auf den Unterricht hin zu transformieren (Entwicklungskompetenz),
- sind in der Lage, mit Blick auf ihre künftige Tätigkeit im bischöflichen Auftrag als Religionslehrerin beziehungsweise Religionslehrer den eigenen Glauben rational zu verantworten und sich mit der Wirklichkeit von Mensch und Welt im Horizont des christlichen Glaubens auseinanderzusetzen (Rollen- beziehungsweise Selbstreflexionskompetenz),
- verfügen über sozialisationstheoretische und entwicklungspsychologische Kenntnisse, die es ermöglichen, den Entwicklungsstand von Schülerinnen und Schülern differenziert einzuschätzen und Religionsunterricht so zu gestalten, dass die Relevanz seiner Inhalte für heute erkennbar wird (Wahrnehmungs- und Diagnosekompetenz),
- verfügen über anschlussfähiges fachdidaktisches Wissen und sind in der Lage, theologische Inhalte schulform- und altersspezifisch für den Unterricht zu transformieren; sie verfügen über erste Erfahrungen theologischer Vermittlungsarbeit, die den schulischen Erfordernissen Rechnung trägt und aufbauendes Lernen ermöglicht (Gestaltungskompetenz),
- können Religion und Glaube nicht nur aus der theologischen Binnensicht, sondern auch aus der Außenperspektive anderer Wissenschaften wahrnehmen und reflektieren, und sind zu fachübergreifenden und fächerverbindenden Kooperationen in der Lage, insbesondere mit anderen (religiös-) wertbildenden Fächern (Dialog- und Diskurskompetenz).

## (3) Zentrale fachdidaktische Kompetenzen des Studienfachs Katholische Religion

Die Studienabsolventinnen und -absolventen

- haben ein solides und strukturiertes Wissen über fachdidaktische Positionen in Katholischer Religion und können fachwissenschaftliche Inhalte auf ihre Bildungswirksamkeit hin und unter didaktischen Aspekten analysieren,
- kennen und nutzen Ergebnisse fachdidaktischer und lernpsychologischer Forschung über das Lernen in ihren Fächern,
- kennen die Grundlagen fach- und anforderungsgerechter Leistungsbeurteilung,
- haben fundierte Kenntnisse über Merkmale von Schülerinnen und Schülern, die den Lernerfolg fördern oder hemmen können und wie daraus Lernumgebungen optimiert werden können,
- sind mit grundlegenden Aussagen und Konzepten der Religionspädagogik vertraut.

## II. Studienbezogene Bestimmungen

### 1. Studium: Aufbau, Inhalte und Informationen

(1) Das Studienfach Katholische Religion gliedert sich in die Studienbereiche 1. Pflichtbereich Basismodule, 2. Fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule, 3. Fachdidaktische Wahlpflichtmodule und 4. Praxismodule.  
 (2) Das Studienfach Katholische Religion besteht aus Modulen, die den verschiedenen Studienbereichen zugeordnet sind. Aus den Zuordnungen der Module, dem Grad ihrer Verbindlichkeit sowie dem kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (workload) in Leistungspunkten (LP) ergibt sich folgender Studienaufbau:

Module im Fach Katholische Religion	Pflicht [PF] / Wahlpflicht [WP]	Aufteilung LP Fachwissenschaft / Fachdidaktik [FW/FD]
Theologie als Wissenschaft - Theologisches Propädeutikum	PF	6/0
Einführung in die Theologie aus biblischer Sicht	PF	5/1
Einführung in die Theologie aus historischer Sicht	PF	5/1
Einführung in die Theologie aus systematischer Sicht	PF	5/1
Einführung in die Theologie aus religionspädagogisch-praktischer Sicht	PF	3/3
Einführung in die Theologie aus philosophisch-fundamentaltheologischer Sicht	PF	6/0
Einführung in die Theologie aus fachdidaktischer Sicht	PF	0/6
Fachwissenschaft – Kirche und Ökumene	WP	6/0
Fachwissenschaft – Religionen und religiöse Praxis	WP	6/0
Fachwissenschaft – Mensch und Welt	WP	6/0
Fachwissenschaft – Jesus Christus	WP	6/0
Fachwissenschaft – Bibel und Tradition	WP	6/0
Fachwissenschaft – Gott	WP	6/0
Fachwissenschaft – Mensch und Gesellschaft angesichts digitaler Transformation	WP	6/0
Fachwissenschaft – Christlicher Glaube und nachhaltige Entwicklung	WP	6/0
Fachwissenschaft – Theologie angesichts von Pluralität und Säkularität	WP	6/0

Fachdidaktik des katholischen RU unter besonderer Berücksichtigung der Digitalisierung	WP	0/6
Fachdidaktik des katholischen RU unter besonderer Berücksichtigung von Inklusion	WP	0/6
Fachdidaktik des katholischen RU unter besonderer Berücksichtigung von Nachhaltigkeit	WP	0/6
Fachdidaktik des katholischen RU unter besonderer Berücksichtigung von Ökumene und konfessioneller Kooperation	WP	0/6
ProfiWerk Katholische Religion	PF	0/6
PraxisLab Katholische Religion	PF	0/6
<b>Summe</b>		<b>60/30</b>

### 90 Leistungspunkte (LP) insgesamt für das Fach Katholische Religion:

#### 42 LP aus dem Bereich 1. Pflichtbereich Basismodule

- 6 LP PF: Theologie als Wissenschaft – Theologisches Propädeutikum
- 6 LP PF: Einführung in die Theologie aus biblischer Sicht
- 6 LP PF: Einführung in die Theologie aus historischer Sicht
- 6 LP PF: Einführung in die Theologie aus systematischer Sicht
- 6 LP PF: Einführung in die Theologie aus religionspädagogisch-praktischer Sicht
- 6 LP PF: Einführung in die Theologie aus philosophisch-fundamentaltheologischer Sicht
- 6 LP PF: Einführung in die Theologie aus fachdidaktischer Sicht

#### 30 LP aus dem Bereich 2. Fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule

- 30 LP WP: Wähle 5 Module aus 9 Modulen:
  - 6 LP WP: Fachwissenschaft – Kirche und Ökumene
  - 6 LP WP: Fachwissenschaft – Religionen und religiöse Praxis
  - 6 LP WP: Fachwissenschaft – Mensch und Welt
  - 6 LP WP: Fachwissenschaft – Jesus Christus
  - 6 LP WP: Fachwissenschaft – Bibel und Tradition
  - 6 LP WP: Fachwissenschaft – Gott
  - 6 LP WP: Fachwissenschaft – Mensch und Gesellschaft angesichts digitaler Transformation
  - 6 LP WP: Fachwissenschaft – Christlicher Glaube und nachhaltige Entwicklung
  - 6 LP WP: Fachwissenschaft – Theologie angesichts von Pluralität und Säkularität

#### 6 LP aus dem Bereich 3. Fachdidaktische Wahlpflichtmodule

- 6 LP WP: Wähle 1 Modul aus 4 Modulen:
  - 6 LP WP: Fachdidaktik des katholischen RU unter besonderer Berücksichtigung der Digitalisierung
  - 6 LP WP: Fachdidaktik des katholischen RU unter besonderer Berücksichtigung von Inklusion
  - 6 LP WP: Fachdidaktik des katholischen RU unter besonderer Berücksichtigung von Nachhaltigkeit
  - 6 LP WP: Fachdidaktik des katholischen RU unter besonderer Berücksichtigung von Ökumene und konfessioneller Kooperation

#### 12 LP aus dem Bereich 4. Praxismodule

- 6 LP PF: ProfiWerk Katholische Religion



- 6 LP PF: PraxisLab Katholische Religion

(3)

- Im Pflichtbereich Basismodule (Theologie als Wissenschaft – Theologisches Propädeutikum; Einführung in die Theologie aus biblischer, historischer, systematischer, religionspädagogisch-praktischer, philosophisch-fundamentaltheologischer und fachdidaktischer Sicht) werden die verschiedenen Disziplinen der Theologie und ihre Methoden vermittelt. Die Studierenden können nach erfolgreichem Abschluss dieser Module die unterschiedlichen Fragestellungen der Theologie den verschiedenen Disziplinen zuordnen sowie durch die Verknüpfung der Disziplinen miteinander Lösungsansätze für diese Fragestellungen erarbeiten.
- Im Bereich Fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule (Fachwissenschaft – Kirche und Ökumene; Fachwissenschaft – Religionen und religiöse Praxis; Fachwissenschaft – Mensch und Welt; Fachwissenschaft – Jesus Christus; Fachwissenschaft – Bibel und Tradition; Fachwissenschaft – Gott; Fachwissenschaft – Mensch und Gesellschaft angesichts digitaler Transformation; Fachwissenschaft – Christlicher Glaube und nachhaltige Entwicklung; Fachwissenschaft – Theologie angesichts von Pluralität und Säkularität) werden vielfältige Themen der Ekklesiologie, der Ökumene und der Religionen, der Anthropologie und Schöpfungslehre, der speziellen Moral und Ethik, der Christologie, der theologischen Erkenntnislehre, der Exegese, der Dogmen- und Theologiegeschichte, der philosophischen und theologischen Gottes- und Trinitätslehre sowie der gegenwärtigen gesellschaftlichen Relevanz theologischer Reflexion disziplinübergreifend vorgestellt und diskutiert. Die Studierenden können nach erfolgreichem Abschluss dieser Module Fragen nach Gott, nach der Deutung der Welt, nach dem Sinn und Wert des Lebens und nach den Normen für das Handeln des Menschen als theologisch bedeutsame Fragen identifizieren, theologisch bearbeiten, den verschiedenen Disziplinen zuordnen sowie durch die Verknüpfung der Disziplinen miteinander Lösungsansätze für diese Fragestellungen erarbeiten. Aus diesem Wahlpflichtbereich sind fünf von neun Modulen zu wählen.
- Im Bereich Fachdidaktische Wahlpflichtmodule (Fachdidaktik des katholischen RU unter besonderer Berücksichtigung der Digitalisierung; Fachdidaktik des katholischen RU unter besonderer Berücksichtigung von Inklusion; Fachdidaktik – Fachdidaktik des katholischen RU unter besonderer Berücksichtigung von Nachhaltigkeit; Fachdidaktik des katholischen RU unter besonderer Berücksichtigung von Ökumene und konfessioneller Kooperation) werden die Studierenden dazu befähigt, sich mit ausgewählten fachwissenschaftlichen Fragestellungen selbstständig auseinanderzusetzen, um ihren Bildungsgehalt zu bestimmen, sie sach- und zielgruppengemäß auf gymnasiales Niveau zu transformieren und für unterrichtliche Prozesse fruchtbar zu machen. Aus diesem Wahlpflichtbereich ist eins der vier Module zu absolvieren.
- Praxismodule: Die Praxismodule (ProfiWerk Katholische Religion; PraxisLab Katholische Religion) vermitteln gezielt die Fähigkeiten zur Umsetzung und Vermittlung der theologischen Themen und Fragestellungen auf gymnasiales Niveau. Nach erfolgreichem Absolvieren dieses Moduls sind die Studierenden in der Lage, Unterrichtsstunden zu den oben genannten Themen zu planen, auszuarbeiten, zu halten und zu evaluieren.

(4) Allgemeine Informationen und Regelungen zum Studiengang Lehramt an Gymnasien in der jeweils aktuellen Form sind auf der [Website des Zentrums für Lehrkräftebildung](#) hinterlegt. Weitergehende Informationen zum Studienfach Katholische Religion in der jeweils aktuellen Form werden auf der [studienfachbezogenen Webseite](#) veröffentlicht. Dort sind insbesondere auch diese fachspezifischen Bestimmungen mit dem Modulhandbuch und dem Studienverlaufsplan einsehbar.

(5) Die Zuordnung der einzelnen Veranstaltungen zu den Modulen des Studienfachs ist aus dem Vorlesungsverzeichnis der Philipps-Universität Marburg, welches auf der Homepage der Universität zur Verfügung gestellt wird, ersichtlich.

## **2. Studienbeginn**

Das Studium des Studienfachs Katholische Religion im Studiengang Lehramt an Gymnasien kann sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.

## **3. Studienaufenthalte im Ausland**

(1) Ein freiwilliges Auslandsstudium von bis zu zwei Semestern kann gemäß § 7 ohne Studienzeitverlängerung in den Studienverlauf integriert werden. Hierfür ist in der Regel der Zeitraum des sechsten und siebten Semesters vorgesehen. Die fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Wahlpflichtmodule sind besonders gut geeignet, um an ausländischen Hochschulen absolviert und für das Studium an der Philipps-Universität Marburg angerechnet zu werden.

## **4. Modul- und Veranstaltungsanmeldung**

(1) Für Veranstaltungen ist im Einzelfall eine verbindliche Anmeldung erforderlich, soweit dies im Modulhandbuch angegeben ist.

(2) Das Anmeldeverfahren sowie die Anmeldefristen werden rechtzeitig auf der studienfachbezogenen Webseite gemäß Ziffer 2 Abs. 4 dieser fachspezifischen Bestimmungen bekannt gegeben. Die Vergabe von Modul- oder Veranstaltungsplätzen erfolgt bei beschränkten Kapazitäten gemäß Ziffer 6 dieser fachspezifischen Bestimmungen.

## **5. Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten**

Sofern für ein Wahlpflichtmodul oder eine Lehrveranstaltung mit begrenzter Teilnehmerinnen-/Teilnehmerzahl gemäß § 12 StPO L3 2023 die Zahl der Anmeldungen die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze übersteigt, wird die Auswahl durch Los getroffen.

# **III. Prüfungsbezogene Bestimmungen**

## **6. Studienfachübergreifende Modulverwendung**

(1) Module, die sich in Angebot und Prüfungsregeln nach den Bestimmungen anderer Studienangebote richten („Importmodule“), sind nicht vorgesehen.

(2) Module aus dem Angebot des Studienfachs Katholische Religion, die auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden können, unterliegen den Regelungen von § 19 Abs. 4 sowie § 13 Abs. 2 dieser Studien- und Prüfungsordnung (StPO L3 2023).

## **7. Studienleistungen und Anwesenheitspflicht**

Soweit dies in den Modulbeschreibungen festgelegt ist, besteht für bestimmte Veranstaltungen eines Moduls eine Anwesenheitspflicht. Die Anwesenheit in Lehrveranstaltungen gilt nicht als Studienleistung, es wird ausschließlich die physische Präsenz überprüft. Die regelmäßige Anwesenheit ist in diesem Falle die Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung beziehungsweise für die Vergabe von Leistungspunkten. Die Anwesenheit ist in geeigneter Weise festzustellen. Soweit eine Anwesenheitspflicht vorgesehen ist, beträgt die maximal zulässige Fehlzeit 20 %. Bei darüber hinausgehenden Fehlzeiten kann der Prüfungsausschuss in Härtefällen die Möglichkeit einräumen, dass das Versäumte auf begründeten Antrag zum Beispiel durch Nachholen bestimmter Leistungen kompensiert werden kann. Im Übrigen gilt § 14 dieser Studien- und Prüfungsordnung (StPO L3 2023).

## **8. Notenrelevante Module für die Erste Staatsprüfung**

Gemäß § 29 HLbG sind im Studienfach Katholische Religion folgende Module notesrelevant für die Erste Staatsprüfung:

Fachwissenschaft	Die drei notenbesten Module aus dem Fachwissenschaftlichen Wahlpflichtbereich.
Fachdidaktik	Das notenbeste Modul aus dem Fachdidaktischen Wahlpflichtbereich (obligatorisch) sowie Einführung in die Theologie aus fachdidaktischer Sicht (Modul 7) (wahlobligatorisch). Bei der Auswahl der insgesamt drei fachdidaktischen Module für die Note der Ersten Staatsprüfung aus der individuellen Fächerkombination gehen jeweils ein fachdidaktisches Modul aus beiden Studienfächern und ein weiteres fachdidaktisches Modul aus beiden Studienfächern ein. Sofern keine Festlegung auf bestimmte Module vorliegt, werden die notenbesten Module berücksichtigt.

## 9. Prüfungsformen

(1) Schriftliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Klausuren
- Hausarbeiten
- schriftlichen Ausarbeitungen
- Protokollen
- Unterrichtsentwürfen

- Portfolios

(2) Mündliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Einzelprüfungen
- Kolloquien

(3) Weitere Prüfungsformen sind

- Referate
- Präsentationen (Darlegung eines vorbereiteten Themas inklusive Kolloquium)
- Entwicklung, Vorstellung und Reflexion eines didaktischen Materials

(4) Die Dauer und/oder der Umfang der einzelnen Prüfungen ist gemäß § 21 StPO L3 2023 jeweils in der Modulbeschreibung festgelegt.

(5) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 21 dieser Studien- und Prüfungsordnung (StPO L3 2023).

## 10. Prüfungstermine und Prüfungsanmeldung

(1) Zur Teilnahme an einer Prüfung ist eine verbindliche Anmeldung erforderlich. Der Prüfungsausschuss gibt die Fristen und die Form der Anmeldung spätestens 4 Wochen vor Beginn des Anmeldezeitraums in geeigneter Weise bekannt. Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn kein Prüfungsanspruch besteht, wenn die Anmeldefrist nicht eingehalten wird oder wenn Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

(2) Eine verbindliche Prüfungsanmeldung kann ohne die Angabe von Gründen zurückgezogen werden, sofern dies innerhalb der vom Prüfungsausschuss dafür festgelegten Frist erfolgt. Diese Fristen sowie die Form der Abmeldung werden gemeinsam mit den entsprechenden Regelungen zur Anmeldung bekannt gegeben.

## 11. Wiederholung von Prüfungen

Eine dritte Wiederholung ist nicht vorgesehen

## 12. Modulliste

Module im Fach Katholische Religion	Pflicht [PF] Wahlpflicht [WP]	LP	Qualifikationsziele	Niveaustufe	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
Theologie als Wissenschaft - Theologisches Propädeutikum (Modul 1) <i>Theological Propaedeutics</i>	PF	6	Die Studierenden können nach erfolgreichem Abschluss des Moduls: <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Methoden wissenschaftlichen Arbeitens in der Theologie darstellen und eigenständig anwenden.</li> <li>• die Disziplinvierfalt der Theologie sowie die unterschiedlichen Grundfragen und Arbeitsweisen der Fächer beschreiben.</li> <li>• die spirituelle Dimension der Theologie erklären und beurteilen.</li> <li>• eine exemplarische theologische Fragestellung mithilfe der erlernten Methoden anfanghaft bearbeiten und präsentieren.</li> <li>• die erkenntnistheoretischen und hermeneutischen Grundlagen und das Wissenschaftsverständnis der Theologie erklären.</li> <li>• Grundelemente anderer Religionen (Judentum und Islam) und anderer christlicher Konfessionen benennen.</li> </ul>	Basis	keine	<u>Anwesenheitspflicht:</u> Exkursion <u>Studienleistung:</u> Präsentation (30 Minuten) <u>Modulprüfung:</u> schriftliche Ausarbeitung (5 Seiten)
Einführung in die Theologie aus biblischer Sicht (Modul 2) <i>Introduction to Biblical Studies</i>	PF	6	Die Studierenden können nach erfolgreichem Abschluss des Moduls: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Inhalt, Entstehungsgeschichte und zeitgeschichtlichen Hintergrund ausgewählter Texte aus beiden Testamenten darstellen.</li> <li>• die Bibel als literarisches Werk und zugleich als Offenbarungsurkunde erläutern.</li> <li>• Exegetische Kommentare, Fachlexika und sonstige Fachliteratur konsultieren und andere Hilfsmittel wie Konkordanzen, Wörterbücher und computergestützte Bibelprogramme nutzen.</li> <li>• Sprach- und Denkkategorien biblischer Texte analysieren sowie einzelne Gattungen antiker außerbiblicher Literatur bestimmen.</li> <li>• Die dafür nötigen Hebräischkenntnisse anwenden.</li> </ul>	Basis	keine	<u>Studienleistung:</u> Mündliche Prüfung (15 Minuten) oder Klausur (60 Minuten) zu den Grundlagen des Hebräischen <u>Modulprüfung:</u> Kolloquium oder mündliche Prüfung (30 Minuten) oder Klausur (120 Minuten)
Einführung in die Theologie aus historischer Sicht (Modul 3) <i>Introduction to Historical Theology</i>	PF	6	Studierende können nach dem erfolgreichen Abschluss des Moduls: <ul style="list-style-type: none"> <li>• kirchengeschichtliche Entwicklungen darstellen</li> <li>• die Methoden historischer Theologie anwenden</li> <li>• exemplarische Sachverhalte aus allen kirchengeschichtlichen Epochen anfanghaft erklären und reflektieren</li> </ul>	Basis	keine	<u>Studienleistung:</u> Portfolio oder Hausarbeit (6-8 Seiten) oder mündliche Prüfung zur Vorlesung (15 Minuten) <u>Modulprüfung:</u> Klausur (120 Minuten) oder mündliche Prüfung (30 Minuten)
Einführung in die Theologie aus systematischer Sicht (Modul 4) <i>Introduction to Systematic Theology</i>	PF	6	Die Studierenden können nach erfolgreichem Abschluss des Moduls: <ul style="list-style-type: none"> <li>• das Selbstverständnis und die Grundlagen der dogmatischen Theologie darlegen und erläutern.</li> <li>• die zentralen Glaubensinhalte (am Leitfaden des Apostolischen Glaubensbekenntnisses) darstellen und auf einer ersten</li> </ul>	Basis	keine	<u>Studienleistung:</u> Hausarbeit (8–10 Seiten) oder Portfolio (8 Seiten) oder Protokolle (2 Sitzungen, je 4 Seiten) <u>Modulprüfung:</u> Klausur (120 Minuten) oder mündliche Prüfung (30 Minuten)

			<p>Reflexionsstufe in ihrem Zusammenhang erschließen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>die grundlegenden Ethiktraditionen unterscheiden und Grundbegriffe der theologischen Ethik sachgerecht gebrauchen.</li> <li>das Verhältnis von philosophischer und theologischer Ethik differenziert darlegen.</li> </ul>			
Einführung in die Theologie aus religionspädagogisch-praktischer Sicht (Modul 5) <i>Introduction to Practical Theology</i>	PF	6	<p>Die Studierenden können nach erfolgreichem Abschluss des Moduls:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>die Praxis des christlichen Glaubens differenziert beschreiben und reflektieren.</li> <li>Grundfragen der Religionspädagogik benennen und Lösungsansätze skizzieren.</li> <li>liturgische und weitere Ausdrucksformen christlicher religiöser Praxis erläutern und beurteilen.</li> </ul>	Basis	keine	<p><u>Studienleistung:</u> Hausarbeit (8 Seiten) oder Referat (20 Minuten) <u>Modulprüfung:</u> Klausur (120 Minuten) oder Präsentation (30 Minuten)</p>
Einführung in die Theologie aus philosophisch-fundamental-theologischer Sicht (Modul 6) <i>Introduction to Theology: Philosophy and Fundamental Theology</i>	PF	6	<p>Die Studierenden können nach erfolgreichem Abschluss des Moduls:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>verschiedene Verständnisse von Philosophie voneinander abgrenzen und aufeinander beziehen.</li> <li>philosophische Begrifflichkeit verwenden.</li> <li>philosophische Fragen kritisch reflektieren.</li> <li>exemplarisch Philosophien der abendländischen Geistesgeschichte in ihrem Verhältnis zur Theologie einordnen.</li> <li>fundamentaltheologische Fragen identifizieren und anfanghaft erörtern.</li> <li>sich mit Glaubensfragen reflektiert und kritisch auseinandersetzen, insbesondere mit der Frage des Verhältnisses von Glaube und Vernunft.</li> </ul>	Basis	keine	<p><u>Studienleistungen:</u> Portfolio, Hausarbeit (6-8 Seiten) oder Referat (20 Minuten) <u>Modulprüfung:</u> mündliche Prüfung (30 Minuten) oder Klausur (90-120 Minuten)</p>
Einführung in die Theologie aus fachdidaktischer Sicht (Modul 7) <i>Introduction to Theology: Didactic Perspectives</i>	PF	6	<p>Die Studierenden können nach erfolgreichem Abschluss des Moduls:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>religiöse Bildung in der Schule theologisch und pädagogisch reflektieren</li> <li>die Bedeutung der <ul style="list-style-type: none"> <li>Kerncurricula,</li> <li>kirchlichen Grundlagendokumenten zum Religionsunterricht,</li> <li>didaktischen Modelle,</li> <li>rechtlichen Verortung des Religionsunterrichts für den Religionsunterricht darlegen.</li> </ul> </li> <li>exemplarisch ausgewählte fachwissenschaftliche Inhalte zum Beispiel mit Hilfe des Elementarisierungsansatzes kompetenzorientiert unterrichtlich modellieren.</li> </ul>	Basis	keine	<p><u>Studienleistung:</u> Portfolio (6–8 Seiten) <u>Modulprüfung:</u> Präsentation (30 Minuten) oder Hausarbeit (15–18 Seiten) oder Klausur (120 Minuten)</p>
Fachwissenschaft – Kirche und Ökumene (Modul 8) <i>The Church and Ecumenism</i>	WP	6	<p>Studierende können nach dem erfolgreichen Abschluss des Moduls:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>die Vielfalt kirchlicher Ausdrucks- und Sozialformen im Laufe der Geschichte darstellen und gegenwärtige Entwicklungen beobachten und bewerten.</li> </ul>	Vertiefung	Theologie als Wissenschaft - Theologisches Propädeutikum, Einführung in die Theologie aus biblischer Sicht, Einführung in die Theologie aus historischer Sicht,	<p><u>Studienleistung:</u> Portfolio (6–8 Seiten) oder Referat (15–20 Minuten) oder Präsentation (15–20 Minuten) <u>Modulprüfung:</u></p>

			<ul style="list-style-type: none"> <li>die Ordnung der Kirche und ihre Ausprägungen auf der Grundlage von Schrift und Tradition aufzeigen und im Dialog mit gesellschaftlicher Wirklichkeit einordnen.</li> <li>die biblischen Ursprünge von Kirche darstellen.</li> <li>das kirchliche Selbstverständnis unter besonderer Berücksichtigung des Zweiten Vatikanischen Konzils erläutern und es mit Blick auf gegenwärtige Herausforderungen einordnen.</li> <li>das Verhältnis von Kirche und Welt differenziert beschreiben und Grundlagen der christlichen Sozialethik erläutern.</li> <li>Ähnlichkeiten und Differenzen zwischen den christlichen Konfessionen (zum Beispiel in Bezug auf Kirchen-/Amtsverständnis, Liturgie, Sakramente, Gnadlehre) herausarbeiten und auf den ökumenischen Dialog beziehen.</li> </ul>		Einführung in die Theologie aus systematischer Sicht, Einführung in die Theologie aus religionspädagogisch-praktischer Sicht, Einführung in die Theologie aus philosophisch-fundamentaltheologischer Sicht, Einführung in die Theologie aus fachdidaktischer Sicht; funktionale Lateinkenntnisse und Griechischkenntnisse im Umfang des Moduls Sprachen I (Griechisch). Näheres regelt Anlage 2 StPO L3 2023	Hausarbeit (15–18 Seiten) oder mündliche Prüfung (30 Minuten) oder Klausur (120 Minuten)
Fachwissenschaft – Religionen und religiöse Praxis (Modul 9) <i>Religions and Religious Practice</i>	WP	6	<p>Studierende können nach dem erfolgreichen Abschluss des Moduls:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>sich mit dem Religionsbegriff sowie mit theoretischen Modellen des Verhältnisses von Christentum und anderen Religionen reflektiert auseinandersetzen.</li> <li>die Beziehung von Christentum und Judentum auf biblischer Grundlage darlegen.</li> <li>Religiöse Praktiken auf religionswissenschaftlicher und sozialwissenschaftlicher Grundlage beschreiben und analysieren.</li> <li>Religiöse Konflikte und Transformationsprozesse historisch rekonstruieren und einordnen.</li> <li>Religionsrechtliche Grundlagen benennen.</li> <li>Sakramente als wirksame Zeichen der Gegenwart Gottes interpretieren und sie zu Lernprozessen und Formen der Inkulturation in Beziehung setzen.</li> <li>Liturgische Feiern in ihrem theologischen Sinngehalt und ihrer ästhetischen Feiergestalt erkennen und unter Berücksichtigung verschiedener Kriterien gestalten.</li> </ul>	Vertiefung	Theologie als Wissenschaft – Theologisches Propädeutikum, Einführung in die Theologie aus biblischer Sicht, Einführung in die Theologie aus historischer Sicht, Einführung in die Theologie aus systematischer Sicht, Einführung in die Theologie aus religionspädagogisch-praktischer Sicht, Einführung in die Theologie aus philosophisch-fundamentaltheologischer Sicht, Einführung in die Theologie aus fachdidaktischer Sicht, funktionale Lateinkenntnisse und Griechischkenntnisse im Umfang des Moduls Sprachen I (Griechisch). Näheres regelt Anlage 2 StPO L3 2023	<u>Studienleistung:</u> Portfolio (6–8 Seiten) oder schriftliche Ausarbeitungen (6–8 Seiten) <u>Modulprüfung:</u> Kolloquium oder Präsentation oder mündliche Prüfung (jeweils 30 Minuten)
Fachwissenschaft – Mensch und Welt (Modul 10) <i>Humankind and the World</i>	WP	6	<p>Studierende können nach dem erfolgreichen Abschluss des Moduls:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>exemplarisch ausgewählte biblische Texte in Bezug auf den Menschen in seinen sozialen Kontexten, Wertungen und Sinnvorstellungen analysieren und deuten.</li> <li>christliche Sichtweisen auf Mensch und Welt rekonstruieren und Konsequenzen für Sinnfindung und Lebensgestaltung ableiten.</li> <li>christliche Schöpfungsverantwortung auf Grundlage der biblischen und</li> </ul>	Vertiefung	Theologie als Wissenschaft – Theologisches Propädeutikum, Einführung in die Theologie aus biblischer Sicht, Einführung in die Theologie aus historischer Sicht, Einführung in die Theologie aus systematischer Sicht, Einführung in die Theologie aus religionspädagogisch-praktischer Sicht, Einführung in die Theologie aus philosophisch-fundamentaltheologischer Sicht, Einführung in die Theologie aus	<u>Studienleistung:</u> Portfolio (6–8 Seiten) oder schriftliche Ausarbeitungen (6–8 Seiten) <u>Modulprüfung:</u> Kolloquium oder Präsentation oder mündliche Prüfung (jeweils 30 Minuten)

			<p>theologischen Hintergründe erläutern.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• ethische Konflikte in zentralen Fragen menschlichen Handelns und gesellschaftlichen Zusammenlebens exemplarisch analysieren, ethisch beurteilen und abwägen.</li> <li>• Gesellschaftliche Entwicklungen sozialwissenschaftlich fundiert analysieren.</li> </ul>		<p>fachdidaktischer Sicht, funktionale Lateinkenntnisse und Griechischkenntnisse im Umfang des Moduls Sprachen I (Griechisch). Näheres regelt Anlage 2 StPO L3 2023</p> <p><u>Empfohlene Voraussetzungen:</u> Hebräischkenntnisse</p>	
<p>Fachwissenschaft – Jesus Christus (Modul 11) <i>Jesus Christ</i></p>	WP	6	<p>Studierende können nach dem erfolgreichen Abschluss des Moduls:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die historische Person Jesus von Nazareth und die neutestamentlichen Christologien exemplarisch (zum Beispiel über Handeln und Reden Jesu, Wunder, Reich-Gottes-Botschaft, jesuanische Ethik sowie Passions- und Auferstehungserzählungen und -zeugnisse) rekonstruieren.</li> <li>• Äußerungen und Darstellungen zu Jesus Christus (zum Beispiel in Vätertexten, Kunst, Literatur, Medien und persönlichen Glaubenszeugnissen) verschiedenen Positionen und Modellen der Christologie zuordnen.</li> <li>• theologiegeschichtliche Entwicklungslinien sowie zeitgenössische Positionen zur Christologie darstellen und daraus eine eigene Position entwickeln.</li> <li>• sich mit der Frage des Verhältnisses von historischem Jesus und Christus des Glaubens differenziert auseinandersetzen.</li> <li>• Sich differenziert mit Modellen des Verständnisses von Jesus Christus als Offenbarung Gottes auseinandersetzen.</li> <li>• Christliche Aussagen und Vorstellungen über Tod und Jenseits erfassen und in ihrer Bedeutung für Lebensgestaltung und Umgang mit Sterblichkeit interpretieren.</li> <li>• Christologie als Lerngegenstand bildungstheoretisch erläutern.</li> </ul>	Vertiefung	<p>Theologie als Wissenschaft - Theologisches Propädeutikum, Einführung in die Theologie aus biblischer Sicht, Einführung in die Theologie aus historischer Sicht, Einführung in die Theologie aus systematischer Sicht, Einführung in die Theologie aus religionspädagogisch-praktischer Sicht, Einführung in die Theologie aus philosophisch-fundamentaltheologischer Sicht, Einführung in die Theologie aus fachdidaktischer Sicht sowie funktionale Lateinkenntnisse und Griechischkenntnisse im Umfang des Moduls Sprachen I (Griechisch). Näheres regelt Anlage 2 StPO L3 2023</p>	<p><u>Studienleistung:</u> Portfolio (6–8 Seiten) oder Referat (15–20 Minuten) oder Präsentation (15–20 Minuten) <u>Modulprüfung:</u> Hausarbeit (15–18 Seiten) oder mündliche Prüfung (30 Minuten) oder Klausur (120 Minuten)</p>
<p>Fachwissenschaft – Bibel und Tradition (Modul 12) <i>Bible and Tradition</i></p>	WP	6	<p>Studierende können nach dem erfolgreichen Abschluss des Moduls:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ziele, hermeneutische Voraussetzungen, Stärken und Schwächen verschiedener exegetischer Arbeitsformen beurteilen.</li> <li>• exegetische Methoden situativ auswählen und auf exemplarische Texte (zum Beispiel aus dem AT: Pentateuch, Bücher der Geschichte, der Weisheit und der Prophetie; und dem NT: Evangelien, Apostelgeschichte und Briefe) anwenden.</li> <li>• bibeldidaktische Grundlagen benennen und biblisches Lernen für schulische Kontexte erschließen.</li> </ul>	Vertiefung	<p>Theologie als Wissenschaft - Theologisches Propädeutikum, Einführung in die Theologie aus biblischer Sicht, Einführung in die Theologie aus historischer Sicht, Einführung in die Theologie aus systematischer Sicht, Einführung in die Theologie aus religionspädagogisch-praktischer Sicht, Einführung in die Theologie aus philosophisch-fundamentaltheologischer Sicht, Einführung in die Theologie aus fachdidaktischer Sicht sowie funktionale Lateinkenntnisse und Griechischkenntnisse im Umfang des Moduls</p>	<p><u>Studienleistung:</u> Portfolio (6–8 Seiten) oder Referat (15–20 Minuten) oder Präsentation (15–20 Minuten) <u>Modulprüfung:</u> Hausarbeit (15–18 Seiten) oder mündliche Prüfung (30 Minuten) oder Klausur (120 Minuten)</p>

			<ul style="list-style-type: none"> <li>historische Quellen des Christentums (zum Beispiel Konzilstexte, Zeugnisse der Sozial- und Kulturgeschichte des Christentums, liturgisch-rituelle Texte und Zeugnisse) analysieren, beurteilen und deuten.</li> <li>Sozial- und frömmigkeitsgeschichtliche Zusammenhänge darstellen und in ihrer Relevanz für gegenwärtige Fragen erschließen.</li> <li>Historische Konstellationen im Blick auf systematische Glaubensinhalte und ethische Fragestellungen rekonstruieren.</li> </ul>		Sprachen I (Griechisch). Näheres regelt Anlage 2 StPO L3 2023 <u>Empfohlene Voraussetzungen:</u> Hebräischkenntnisse	
Fachwissenschaft – Gott (Modul 13) <i>God</i>	WP	6	Studierende können nach dem erfolgreichen Abschluss des Moduls: <ul style="list-style-type: none"> <li>die Spezifika des biblischen Gottesverständnisses in Auslegung ausgewählter Texte darstellen und erläutern.</li> <li>verschiedene Positionen und Modelle der Gotteslehre (etwa der Trinitätslehre) benennen, diese rekonstruieren und metaperspektivisch begründen.</li> <li>Einzelpositionen und Theorien der Gotteslehre in ihrer Erkenntnisleistung und ihren Grenzen bewerten und eine eigene Position dazu einnehmen.</li> <li>kritische Positionen und Anfragen an die Existenz Gottes beziehungsweise an Religion überhaupt, insbesondere aus der heutigen, vom naturwissenschaftlichen Weltbild geprägten Sicht, beschreiben und beurteilen.</li> <li>Erkenntnisse aus Modellen und Kritiken der Gotteslehre für eine verantwortete Rede von Gott in verschiedenen Kontexten anwenden.</li> <li>Ressourcen gegenwärtiger Kultur (Kunst, Literatur, usw.) für eine zeitgenössische Gottesrede erschließen.</li> </ul>	Vertiefung	Theologie als Wissenschaft - Theologisches Propädeutikum, Einführung in die Theologie aus biblischer Sicht, Einführung in die Theologie aus historischer Sicht, Einführung in die Theologie aus systematischer Sicht, Einführung in die Theologie aus religionspädagogisch-praktischer Sicht, Einführung in die Theologie aus philosophisch-fundamentaltheologischer Sicht, Einführung in die Theologie aus fachdidaktischer Sicht sowie funktionale Lateinkenntnisse und Griechischkenntnisse im Umfang des Moduls Sprachen I (Griechisch). Näheres regelt Anlage 2 StPO L3 2023.	<u>Studienleistung:</u> Portfolio (6–8 Seiten) oder Referat (30 Minuten) <u>Modulprüfung:</u> Kolloquium oder Präsentation oder mündliche Prüfung (jeweils 30 Minuten)
Fachwissenschaft – Mensch und Gesellschaft angesichts digitaler Transformation (Modul 14) <i>Humankind and Society in the Face of Digital Transformation</i>	WP	6	Die Studierenden können nach erfolgreichem Abschluss des Moduls: <ul style="list-style-type: none"> <li>Phänomene der digitalen Transformation in ihrer Bedeutung für das Menschenbild (zum Beispiel Transhumanismus) beschreiben und zum Beispiel aus biblischer oder systematisch-theologischer Sicht beurteilen.</li> <li>Digitalität als gesellschaftliche Herausforderung beschreiben.</li> <li>Theologische und insbesondere ethische Herausforderungen der digitalen Transformation exemplarisch benennen und reflektieren.</li> </ul>	Vertiefung	Theologie als Wissenschaft – Theologisches Propädeutikum, Einführung in die Theologie aus biblischer Sicht, Einführung in die Theologie aus historischer Sicht, Einführung in die Theologie aus systematischer Sicht, Einführung in die Theologie aus religionspädagogisch-praktischer Sicht, Einführung in die Theologie aus philosophisch-fundamentaltheologischer Sicht, Einführung in die Theologie aus fachdidaktischer Sicht. funktionale Lateinkenntnisse sowie Griechischkenntnisse im Umfang des Moduls Sprachen I (Griechisch). Näheres regelt Anlage 2 StPO L3 2023	<u>Studienleistung:</u> Portfolio (6–8 Seiten) oder schriftliche Ausarbeitung (6–8 Seiten) <u>Modulprüfung:</u> Hausarbeit (15–18 Seiten) oder Präsentation (30 Minuten) oder mündliche Prüfung (30 Minuten)



<p>Fachwissenschaft – Christlicher Glaube und nachhaltige Entwicklung (Modul 15) <i>Christian Faith and Sustainable Development</i></p>	WP	6	<p>Die Studierenden können nach erfolgreichem Abschluss des Moduls:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• das Konzept „Nachhaltigkeit“ erläutern und theologisch einordnen.</li> <li>• Nachhaltigkeit aus verschiedenen theologischen Perspektiven (zum Beispiel schöpfungstheologisch oder im Kontext der Reich-Gottes-Botschaft) interpretieren.</li> <li>• Nachhaltigkeit als Orientierungsrahmen religiöser Praxis erläutern.</li> <li>• Ethische und gesellschaftliche Herausforderungen nachhaltiger Entwicklung exemplarisch benennen und kritisch reflektieren.</li> </ul>	Vertiefung	<p>Theologie als Wissenschaft - Theologisches Propädeutikum, Einführung in die Theologie aus biblischer Sicht, Einführung in die Theologie aus historischer Sicht, Einführung in die Theologie aus systematischer Sicht, Einführung in die Theologie aus religionspädagogisch-praktischer Sicht, Einführung in die Theologie aus philosophisch-fundamentaltheologischer Sicht, Einführung in die Theologie aus fachdidaktischer Sicht. funktionale Lateinkenntnisse sowie Griechischkenntnisse im Umfang des Moduls Sprachen I (Griechisch). Näheres regelt Anlage 2 StPO L3 2023</p>	<p><u>Studienleistung:</u> Portfolio (6–8 Seiten) oder schriftliche Ausarbeitung (6–8 Seiten) <u>Modulprüfung:</u> Hausarbeit (15–18 Seiten) oder Präsentation (30 Minuten) oder mündliche Prüfung (30 Minuten)</p>
<p>Fachwissenschaft – Theologie angesichts von Pluralität und Säkularität (Modul 16) <i>Theology in the Face of Plurality and Secularity</i></p>	WP	6	<p>Die Studierenden können nach erfolgreichem Abschluss des Moduls:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Gesellschaft der Gegenwart unter den Aspekten von Pluralität und Säkularität theologisch deuten.</li> <li>• Das Verhältnis von Kirche und Gesellschaft mit Bezug auf die Aspekte von Pluralität und Säkularität erläutern und beurteilen.</li> <li>• geschichtliche Ursachen von Pluralität und Säkularität in der heutigen Gesellschaft erläutern.</li> <li>• Exemplarische theologische Themen unter aktuellen gesellschaftlichen Herausforderungen (zum Beispiel Pluralität, Konfessionslosigkeit, religiöse Indifferenz, Relevanzverlust der Kirchen in der Gesellschaft) interpretieren.</li> <li>• theologische Themen für den Diskurs in der pluralen und säkularen Gesellschaft aufbereiten</li> <li>• religiöse Praxen in der pluralen und säkularen Gesellschaft interpretieren.</li> </ul>	Vertiefung	<p>Theologie als Wissenschaft - Theologisches Propädeutikum, Einführung in die Theologie aus biblischer Sicht, Einführung in die Theologie aus historischer Sicht, Einführung in die Theologie aus systematischer Sicht, Einführung in die Theologie aus religionspädagogisch-praktischer Sicht, Einführung in die Theologie aus philosophisch-fundamentaltheologischer Sicht, Einführung in die Theologie aus fachdidaktischer Sicht. funktionale Lateinkenntnisse sowie Griechischkenntnisse im Umfang des Moduls Sprachen I (Griechisch). Näheres regelt Anlage 2 StPO L3 2023</p>	<p><u>Studienleistung:</u> Portfolio (6–8 Seiten) oder schriftliche Ausarbeitung (6–8 Seiten) <u>Modulprüfung:</u> Hausarbeit (15–18 Seiten) oder Präsentation (30 Minuten) oder mündliche Prüfung (30 Minuten)</p>
<p>Fachdidaktik des katholischen RU unter besonderer Berücksichtigung der Digitalisierung (Modul 17.1) <i>Didactics of Religious Education with special Consideration of Digitality</i></p>	WP	6	<p>Die Studierenden können nach erfolgreichem Abschluss des Moduls:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ausgewählte Fragestellungen und Themen des Religionsunterrichts für den gymnasialen beziehungsweise berufsschulischen Unterricht exemplarisch, theologisch verantwortet didaktisch transformieren, dabei Medien und Methoden sach- und zielgruppengemäß analysieren und für Unterrichtsarrangements gestalten.</li> <li>• Digitale Medien im Unterricht sach- und zielgruppengemäß einsetzen und ihre Bedeutung für die Modellierung unterrichtlicher Themen und Fragestellung beschreiben und erörtern.</li> <li>• Die eigene Lehrrolle und schulische Rahmenbedingungen reflektieren und die Bedeutung</li> </ul>	Vertiefung	<p>Theologie als Wissenschaft - Theologisches Propädeutikum, Einführung in die Theologie aus biblischer Sicht, Einführung in die Theologie aus historischer Sicht, Einführung in die Theologie aus systematischer Sicht, Einführung in die Theologie aus religionspädagogisch-praktischer Sicht, Einführung in die Theologie aus philosophisch-fundamentaltheologischer Sicht, Einführung in die Theologie aus fachdidaktischer Sicht. funktionale Lateinkenntnisse sowie Griechischkenntnisse im Umfang des Moduls Sprachen I (Griechisch).</p>	<p><u>Studienleistung:</u> Entwicklung, Vorstellung und Reflexion eines didaktischen Materials oder Lerntagebuch (12-15 Seiten) <u>Modulprüfung:</u> Präsentation (30 Minuten) oder Hausarbeit (15–18 Seiten)</p>

			<p>und Verortung theologischer Themen und Fragestellungen sowohl für die eigene (Glaubens-) Biographie als auch für die der Schüler und Schülerinnen erkennen und reflektieren.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Fachdidaktische Forschungsperspektiven zur Digitalität benennen und ihre Bedeutung für konkrete unterrichtliche Fragestellungen darlegen.</li> <li>Peer-Learning-Prozesse organisieren und reflektieren (zum Beispiel kollaboratives Arbeiten, Teamwork, Selbst- und Fremdwahrnehmung etc.).</li> </ul>		Näheres regelt Anlage 2 StPO L3 2023.	
Fachdidaktik des katholischen RU unter besonderer Berücksichtigung von Inklusion (Modul 17.2) <i>Didactics of Religious Education with Special Consideration of Inclusion</i>	WP	6	<p>Die Studierenden können nach erfolgreichem Abschluss des Moduls:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Ausgewählte Fragestellungen und Themen des Religionsunterrichts für den gymnasialen beziehungsweise berufsschulischen Unterricht exemplarisch, theologisch verantwortet didaktisch transformieren, dabei Medien und Methoden sach- und zielgruppengemäß analysieren und für Unterrichtsarrangements gestalten.</li> <li>Inklusion als theoretische und praktische Herausforderung religiöser Bildung beschreiben und Themen und Inhalte für den Religionsunterricht inklusiv gestalten und reflektieren.</li> <li>Die eigene Lehrerrolle und schulische Rahmenbedingungen reflektieren und die Bedeutung und Verortung theologischer Themen sowohl für die eigene (Glaubens-)Biographie als auch für die der Schüler und Schülerinnen erkennen und reflektieren.</li> <li>Fachdidaktische Forschungsperspektiven zur Inklusion kennen und ihre Bedeutung für konkrete unterrichtliche Fragestellungen darlegen.</li> <li>Peer-Learning-Prozesse organisieren und reflektieren (zum Beispiel kollaboratives Arbeiten, Teamwork, Selbst- und Fremdwahrnehmung etc.).</li> </ul>	Vertiefung	Theologie als Wissenschaft - Theologisches Propädeutikum, Einführung in die Theologie aus biblischer Sicht, Einführung in die Theologie aus historischer Sicht, Einführung in die Theologie aus systematischer Sicht, Einführung in die Theologie aus religionspädagogisch-praktischer Sicht, Einführung in die Theologie aus philosophisch-fundamentaltheologischer Sicht, Einführung in die Theologie aus fachdidaktischer Sicht. funktionale Lateinkenntnisse sowie Griechischkenntnisse im Umfang des Moduls Sprachen I (Griechisch). Näheres regelt Anlage 2 StPO L3 2023	<p><u>Studienleistung:</u> Entwicklung, Vorstellung und Reflexion eines didaktischen Materials oder Lerntagebuch (12-15 Seiten) <u>Modulprüfung:</u> Präsentation (30 Minuten) oder Hausarbeit/schriftliche Ausarbeitung (15–18 Seiten)</p>
Fachdidaktik des katholischen RU unter besonderer Berücksichtigung von Nachhaltigkeit (Modul 17.3) <i>Didactics of Religious Education with Special Consideration of sustainable Sustainable Development</i>	WP	6	<p>Die Studierenden können nach erfolgreichem Abschluss des Moduls:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Ausgewählte Fragestellungen und Themen des Religionsunterrichts für den gymnasialen beziehungsweise berufsschulischen Unterricht exemplarisch, theologisch verantwortet didaktisch transformieren, dabei Medien und Methoden sach- und zielgruppengemäß analysieren und für Unterrichtsarrangements gestalten.</li> <li>Nachhaltigkeit als theoretische und praktische Herausforderung religiöser Bildung beschreiben und Themen und Inhalte für den Religionsunterricht unter besonderer Berücksichtigung</li> </ul>	Vertiefung	Theologie als Wissenschaft - Theologisches Propädeutikum, Einführung in die Theologie aus biblischer Sicht, Einführung in die Theologie aus historischer Sicht, Einführung in die Theologie aus systematischer Sicht, Einführung in die Theologie aus religionspädagogisch-praktischer Sicht, Einführung in die Theologie aus philosophisch-fundamentaltheologischer Sicht, Einführung in die Theologie aus fachdidaktischer Sicht. funktionale Lateinkenntnisse sowie	<p><u>Studienleistung:</u> Entwicklung, Vorstellung und Reflexion eines didaktischen Materials oder Lerntagebuch (12- 15 Seiten) <u>Modulprüfung:</u> Präsentation (30 Minuten) oder Hausarbeit/schriftliche Ausarbeitung (15–18 Seiten)</p>

			<p>einer Bildung für nachhaltige Entwicklung gestalten und reflektieren</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Die eigene Lehrrolle und schulische Rahmenbedingungen reflektieren und die Bedeutung und Verortung theologischer Themen sowie des religiösen Nachhaltigkeitsdiskurses sowohl für die eigene (Glaubens-)Biographie als auch für die der Schüler und Schülerinnen erkennen und reflektieren.</li> <li>Fachdidaktische Forschungsperspektiven zur religiösen Bildung für eine nachhaltige Entwicklung beschreiben und ihre Bedeutung für konkrete unterrichtliche Fragestellungen darlegen.</li> <li>Peer-Learning-Prozesse organisieren und reflektieren (zum Beispiel kollaboratives Arbeiten, Teamwork, Selbst- und Fremdwahrnehmung etc.).</li> </ul>		Griechischkenntnisse im Umfang des Moduls Sprachen I (Griechisch). Näheres regelt Anlage 2 StPO L3 2023.	
<p>Fachdidaktik des katholischen RU unter besonderer Berücksichtigung von Ökumene und konfessioneller Kooperation (Modul 17.4) <i>Didactics of Religious Education with Special Consideration of Ecumenism and Denominational Cooperation</i></p>	WP	6	<p>Die Studierenden können nach erfolgreichem Abschluss des Moduls:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Ausgewählte Fragestellungen und Themen des Religionsunterrichts für den gymnasialen beziehungsweise berufsschulischen Unterricht exemplarisch, theologisch verantwortet didaktisch transformieren, dabei Medien und Methoden sach- und zielgruppengemäß analysieren und für Unterrichtsarrangements gestalten.</li> <li>Ökumene und konfessionelle Kooperation als theoretische und praktische Herausforderung religiöser Bildung beschreiben und Themen und Inhalte für den Religionsunterricht unter besonderer Berücksichtigung von Ökumene und konfessioneller Kooperation</li> <li>Die eigene Lehrrolle und schulische Rahmenbedingungen reflektieren und die Bedeutung und Verortung theologischer Themen sowie der konfessionellen Vielfalt sowohl für die eigene (Glaubens-)Biographie als auch für die der Schüler und Schülerinnen erkennen und reflektieren.</li> <li>Fachdidaktische Forschungsperspektiven zur religiösen Bildung im konfessionell-kooperativen Religionsunterricht beschreiben und ihre Bedeutung für konkrete unterrichtliche Fragestellungen darlegen.</li> <li>Peer-Learning-Prozesse organisieren und reflektieren (zum Beispiel kollaboratives Arbeiten, Teamwork, Selbst- und Fremdwahrnehmung etc.).</li> </ul>	Vertiefung	<p>Theologie als Wissenschaft - Theologisches Propädeutikum, Einführung in die Theologie aus biblischer Sicht, Einführung in die Theologie aus historischer Sicht, Einführung in die Theologie aus systematischer Sicht, Einführung in die Theologie aus religionspädagogisch-praktischer Sicht, Einführung in die Theologie aus philosophisch-fundamentaltheologischer Sicht, Einführung in die Theologie aus fachdidaktischer Sicht. funktionale Lateinkenntnisse sowie Griechischkenntnisse im Umfang des Moduls Sprachen I (Griechisch). Näheres regelt Anlage 2 StPO L3 2023.</p>	<p><u>Studienleistung:</u> Entwicklung, Vorstellung und Reflexion eines didaktischen Materials oder Lerntagebuch (12-15 Seiten) <u>Modulprüfung:</u> Präsentation (30 Minuten) oder Hausarbeit/schriftliche Ausarbeitung (15–18 Seiten)</p>
<p>ProfiWerk Katholische Religion (Modul 18.1) <i>ProfiWerk Catholic Religion</i></p>	PF	6	<p>Die Studierenden entwickeln anhand ausgewählter fachlicher und methodischer Leitideen ein exemplarisches Verständnis des Fachs und wenden dieses Verständnis im Rahmen eines fachdidaktisch geleiteten</p>	Aufbau	keine	<p><u>Studienleistungen:</u> Entwicklung, Vorstellung und Reflexion eines didaktischen Materials</p>

			Modellierungsprozesses von unterrichtsbezogenen Aufgaben an. Auf Grundlage von zentralen Fragen des Fachs reflektieren die Studierenden die Spannung von Fachwissenschaft und Schulfach, reflektiertem Wissen und Alltagswissen.			oder Lerntagebuch (12-15 Seiten) <u>Modulprüfung:</u> Präsentation (30 Minuten) oder Hausarbeit/schriftliche Ausarbeitung (15–18 Seiten)
PraxisLab Katholische Religion (Modul 18.2) <i>PraxisLab Catholic Religion</i>	PF	6	Das Modul baut auf dem zugehörigen Modul ProfiWerk Katholische Religion sowie ProfiPraxis auf und wird durch die parallel angebotenen Module PraxisLab EGL sowie PraxisLab des weiteren Fachs vervollständigt. Die Studierenden sollen anhand ausgewählter fachlicher und methodischer Basiskonzepte ihr exemplarisches Systemverständnis des Fachs über einen fachdidaktischen Modellierungsprozess von Aufgaben in die Inszenierung von Unterricht überführen und ihre erworbenen Erkenntnisse, die gemachten Beobachtungen und die gesammelten Handlungserfahrungen im Kontext der Lehrerinnen- und Lehrerprofessionalisierung inhaltlich breit und differenziert einordnen und systematisieren.	Praxis	Schule und Unterricht wissenschaftlich beobachten und reflektieren (PraxisStart) im Fach EGL, Studienleistung ProfiWerk Katholische Religion Gleichzeitige Teilnahme an den Modulen PraxisLab des weiteren Fachs sowie PraxisLab EGL.	<u>Anwesenheitspflicht</u> <u>Studienleistungen:</u> Durchführung mindestens eines Unterrichtsversuchs im Schulpraktikum und Bearbeitung einer Aufgabe im Zusammenhang mit Fachkonzepten im Blockseminar <u>Modulprüfung:</u> Praktikumsbericht, Portfolio oder Projektarbeit, 8-15 Seiten

### Zusätzliche Module nach Wahl

Die folgenden Module sind außerrcurriculare Leistungen ohne Berücksichtigung für das ordnungsgemäße Studium im Umfang von 240 Leistungspunkten.

Modulbezeichnung / Englische Modulbezeichnung	<b>Sprachen I (Griechisch)</b> <i>Biblical Greek</i>
Kompetenzen und Qualifikationsziele	Die Studierenden können nach erfolgreichem Abschluss des Moduls: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Texte des griechischen Urtexts des Neuen Testaments übersetzen</li> <li>• Auf Basis dieser Übersetzungskompetenz exegetische Kommentare, Fachlexika und sonstige Fachliteratur konsultieren sowie andere Hilfsmittel wie Konkordanzen, Wörterbücher und computergestützte Bibelprogramme nutzen</li> <li>• Grundzüge des hellenistisch-griechischen Denkens darstellen</li> </ul>
Thema und Inhalt	Einführung in das neutestamentliche Griechisch und das hellenistische Denken
Organisations-, Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Sprachkurs (4 SWS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Arbeitsaufwand	Präsenzzeit in den Lehrveranstaltungen 60 h Vor- und Nachbereitung 90 h Vorbereitung und Ablegen Prüfungsleistungen 30 h
Leistungspunkte	6 LP (4 SWS)
Art der Prüfungen	<u>Modulprüfungen:</u> Mündliche Prüfung (20 Minuten, 30 Minuten Vorbereitungszeit)

	<u>Noten und Notengewichtung:</u> Punkte von 0 bis 15 gemäß § 26 StPO L3 2023
Dauer des Moduls und Angebotsturnus	<u>Dauer:</u> 1 Semester <u>Angebotsturnus:</u> jedes zweite Semester
Verwendbarkeit des Moduls	Basismodul (zusätzliches Modul nach Wahl) für Studierende im Studienfach Katholische Religion im Studiengang Lehramt an Gymnasien

Modulbezeichnung / Englische Modulbezeichnung	<b>Sprachen II (Hebräisch)</b> <i>Biblical Hebrew</i>
Kompetenzen und Qualifikationsziele	Die Studierenden können nach erfolgreichem Abschluss des Moduls: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Texte des hebräischen Urtexts des Alten Testaments übersetzen</li> <li>• Auf Basis dieser Übersetzungskompetenz exegetische Kommentare, Fachlexika und sonstige Fachliteratur konsultieren sowie andere Hilfsmittel wie Konkordanzen, Wörterbücher und computergestützte Bibelprogramme nutzen</li> <li>• Grundzüge des semitischen Denkens darstellen</li> </ul>
Thema und Inhalt	Einführung in die hebräische Sprache und das semitische Denken
Organisations-, Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Sprachkurs (3 SWS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Arbeitsaufwand	Präsenzzeit in den Lehrveranstaltungen 45 h Vor- und Nachbereitung 105 h Vorbereitung und Ablegen Prüfungsleistungen 30 h
Leistungspunkte	6 LP (3 SWS)
Art der Prüfungen	<u>Modulprüfungen:</u> Mündliche Prüfung (20 Minuten, 30 Minuten Vorbereitungszeit) <u>Noten und Notengewichtung:</u> Punkte von 0 bis 15 gemäß § 26 StPO L3 2023
Dauer des Moduls und Angebotsturnus	<u>Dauer:</u> 1 Semester <u>Angebotsturnus:</u> jedes zweite Semester
Verwendbarkeit des Moduls	Basismodul (zusätzliches Modul nach Wahl) für Studierende im Studienfach Katholische Religion im Studiengang Lehramt an Gymnasien

### 13. Exportmodulliste

Folgende Module können auch im Rahmen anderer Studienfächer oder -gänge absolviert werden, soweit dies mit dem Fachbereich beziehungsweise den Fachbereichen vereinbart ist, in dessen/deren Studienfach beziehungsweise Studienfächern/Studiengang beziehungsweise Studiengängen diese Module wählbar sind.

<b>Modulbezeichnung</b>	<b>LP</b>
Theologie als Wissenschaft – Theologisches Propädeutikum	6
Einführung in die Theologie aus biblischer Sicht	6
Einführung in die Theologie aus historischer Sicht	6
Einführung in die Theologie aus systematischer Sicht	6
Einführung in die Theologie aus religionspädagogisch-praktischer Sicht	6
Einführung in die Theologie aus philosophisch-fundamentaltheologischer Sicht	6
Einführung in die Theologie aus fachdidaktischer Sicht	6
Fachwissenschaft – Kirche und Ökumene	6
Fachwissenschaft – Religionen und religiöse Praxis	6
Fachwissenschaft – Mensch und Welt	6
Fachwissenschaft – Jesus Christus	6
Fachwissenschaft – Bibel und Tradition	6
Fachwissenschaft – Gott	6
Fachwissenschaft – Mensch und Gesellschaft angesichts digitaler Transformation	6
Fachwissenschaft – Christlicher Glaube und nachhaltige Entwicklung	6
Fachwissenschaft – Theologie angesichts von Pluralität und Säkularität	6
Fachdidaktik des katholischen RU unter besonderer Berücksichtigung der Digitalisierung	6
Fachdidaktik des katholischen RU unter besonderer Berücksichtigung von Inklusion	6
Fachdidaktik des katholischen RU unter besonderer Berücksichtigung von Nachhaltigkeit	6
Fachdidaktik – Fachdidaktik des katholischen RU unter besonderer Berücksichtigung von Ökumene und konfessioneller Kooperation	6

Die Auflistung stellt das Exportangebot zur Zeit der Beschlussfassung über diese Studien- und Prüfungsordnung dar. Änderungen im Katalog des Exportangebots sind gemäß § 19 Abs. 1 StPO L3 2023 nur im Rahmen einer Änderung dieser Studien- und Prüfungsordnung zulässig.

#### **14. Kirchliche Genehmigung/In-Kraft-Treten**

Diese fachspezifischen Bestimmungen im Sinne von Anhang 3.16 der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Lehramt an Gymnasien an der Philipps-Universität Marburg vom 25. November 2022 (StPO L3 2023) werden hiermit gemäß § 122 Hessisches Hochschulgesetz (HessHG) vom 14. Dezember 2021 (GVBl. I S. 931) kirchlich genehmigt. Das In-Kraft-Treten und die Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt erfolgt nach Unterrichtung des zuständigen Ministeriums. Die Unterrichtung dient auch der Herstellung des Benehmens im Sinne von Art. 10 Abs. 5 des Ergänzungsvertrages zum Vertrag des Landes Hessen mit den Katholischen Bistümern in Hessen vom 9. März 1974.

Auf die Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg gemäß der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Lehramt an Gymnasien an der Philipps-Universität Marburg vom 8. August 2023 (StPO L3 2023) wird verwiesen.

Diese fachspezifischen Bestimmungen werden hiermit für das Studium des Lehramtes an Gymnasien für Katholische Religion im Katholisch-Theologischen Seminar an der Philipps-Universität Marburg zum Wintersemester 2023/24 in Kraft gesetzt.

Fulda, 6. März 2023

**Nr. 104**  
**Dienstvereinbarung über spezifische Verhaltensregeln**  
**für die Dienstgemeinschaft des Bischöflichen Generalvikariats Fulda**

Zwischen  
dem **Bischöflichen Generalvikariat Fulda**, vertreten durch **Generalvikar Christof Steinert**  
- nachfolgend „Dienstgeber“ genannt

und

der **Mitarbeitervertretung des Bischöflichen Generalvikariates**,  
vertreten durch MAV-Vorsitzende **Henriett Horvath**  
- nachfolgend „MAV“ genannt -

**§ 1 Persönlicher Geltungsbereich**

Dem persönlichen Geltungsbereich dieser Dienstvereinbarung unterfallen alle Mitarbeitenden im Bereich der MAV BGV im Sinne § 3 Abs. 1 S. 1 MAVO. Ausgenommen sind leitende Angestellte im Sinne von § 3 Abs. 2 MAVO.

**§ 2 Gegenstand dieser Dienstvereinbarung:**

Gegenstand der Dienstvereinbarung sind die Spezifischen Verhaltensregeln<sup>1</sup>, für die Dienstgemeinschaft des Bischöflichen Generalvikariats, gemäß § 10 Abs. 5 AAD PräVO. Die spezifischen Verhaltensregeln sind Teil des Institutionellen Schutzkonzeptes des Bischöflichen Generalvikariats.

Die spezifischen Verhaltensregeln lauten wie folgt:

**VORBEMERKUNG**

Das Bischöfliche Generalvikariat ist Arbeitgeber und versteht sich als Dienstleister und Aufsichtsbehörde für Pfarreien, Institutionen, Vereine und Verbände im Bistum Fulda. Die dort tätigen Menschen bilden eine Dienstgemeinschaft.

Im Organisationsentwicklungsprozess des BGV wurden Strukturen überarbeitet und neu geschaffen. Dabei steht nicht nur eine zeitgemäße Arbeitsform im Fokus, sondern auch ein Klima in der Dienstgemeinschaft, welches ein gutes kollegiales Miteinander fördert.

Führungskräfte und Mitarbeitende sind in gleicher Weise Teil der Dienstgemeinschaft. Sie sind in ihrem jeweiligen Wirkungsbereich verantwortlich dafür, christliche Werte zu leben und zum Schutz vor Grenzverletzungen und jeglicher Form von Gewalt beizutragen.

---

<sup>1</sup> Arbeitsfelder, die Angebote und Maßnahmen mit Kindern und Jugendlichen sowie schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen verantworten, müssen gemäß § 7 PräVO einen spezifischen Teil des Verhaltenskodex vorlegen, der sich auf die jeweilige Tätigkeit mit den Schutzbefohlenen bezieht

## Haltung und Orientierung

### Anliegen:

Auch im BGV soll eine „Kultur der Achtsamkeit“ etabliert werden. Das beinhaltet, die Vielfalt aller im BGV arbeitenden Menschen sowie der Besucherinnen und Besucher anzuerkennen.

### Das bedeutet:

- o Allen ist eine Haltung der Wertschätzung und des Respekts entgegenzubringen.
- o Keine Person darf insbesondere wegen ihrer sozialen, ethnischen, kulturellen Herkunft, Religion, sexuellen Orientierung, körperlichen oder geistigen Beeinträchtigung, des Alters und Geschlechts unfair behandelt, ausgegrenzt oder belästigt werden. Herabwürdigende Äußerungen, die sich auf die genannten Eigenschaften beziehen, sind inakzeptabel und werden nicht toleriert.

## Kollegiales Miteinander

### Anliegen:

Das BGV soll sich durch ein offenes und positives Arbeitsklima auszeichnen.

### Das bedeutet:

- o Der berufliche Alltag soll geprägt sein von respektvoller, an Fachlichkeit orientierter Zusammenarbeit. Darüber hinaus soll die Dienstgemeinschaft als solidarisches und stützendes Miteinander erlebt werden können. Sie soll auch ein Ort sein, an dem emotionale Befindlichkeiten vertrauensvoll mitgeteilt und geteilt werden können.
- o Eine angemessene Balance von Nähe und Distanz im BGV-Alltag setzt eine Sensibilität für die Grenzen des Gegenübers sowie für die eigenen Grenzen voraus. Wenn verbal oder nonverbal Grenzen signalisiert werden, insbesondere auch im Hinblick auf Körpernähe, wird dies ernst genommen und respektiert. Das betrifft insbesondere Situationen im Vier-Augen-Kontakt.
- o Unerwünschte Berührungen und unangemessene Kommentare sind zu unterlassen.

## Offene Kommunikations- und Konfliktkultur

### Anliegen:

Im BGV soll eine offene Kommunikationskultur nach innen und außen gefördert werden. Das setzt Aufgeschlossenheit für andere Meinungen, ehrliches Feedback und einen konstruktiven Umgang mit Fehlern voraus.

### Das bedeutet:

- o Jede Form der Kommunikation basiert auf der Grundlage von Offenheit und Respekt.
- o Das Reden miteinander und übereinander sollte von Wohlwollen geprägt sein.
- o Es ist auf eine angemessene Sprache zu achten, die es vermeidet bloßzustellen, sprachlos zu machen, zu erniedrigen oder auszugrenzen. Insbesondere anzügliche Bemerkungen, beleidigende Betitelungen und sexuelle Anspielungen sind zu unterlassen.
  - o Jede Kritik am Verhalten und an der Arbeit anderer ist stets respektvoll zu äußern. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Kritik von einer oder einem Vorgesetzten formuliert wird. An



Vorgesetzten oder in der Behördenhierarchie höher gestellten Personen geübte Rückmeldung zum Verhalten ist legitim und darf nicht als ungehörig oder unbeachtlich abgetan werden.

- o Konflikte sollen sachlich angesprochen und lösungsorientiert bearbeitet werden.
- o Kritische Rückmeldungen dürfen keine Benachteiligungen zur Folge haben.

### **Umgang mit Macht und Einfluss**

#### **Anliegen:**

Im BGV wird eine zeitgemäße, an den christlichen Werten orientierte Führungskultur gelebt. Führungskräfte haben eine besondere Verantwortung und Vorbildfunktion.

#### **Das bedeutet:**

- o Die Führungskultur soll am Verhalten der Führungskräfte sichtbar werden.
- o Entscheidungen werden nicht willkürlich, sondern aufgrund von sachlichen Kriterien transparent getroffen.
- o Die Mitarbeitenden kommunizieren miteinander auf Augenhöhe, unabhängig von ihrer Stellung in der Behörde.
- o Individuelle Macht- und Autoritätsstellungen werden verantwortungsvoll ausgeübt und weder zum persönlichen Vorteil noch zur Abwertung und Ausbeutung anderer missbraucht.
- o Neuen Mitarbeitenden soll mit besonderer Aufmerksamkeit und Offenheit begegnet werden.

### **Verantwortung übernehmen**

#### **Anliegen:**

Grenzverletzendes Verhalten ist nicht allein als persönliches Problem der betroffenen Personen zu begreifen. Es hat auch Auswirkungen auf das betriebliche Klima und ist von daher nicht zu tolerieren.

#### **Das bedeutet:**

- o Ein offenes Ansprechen von Grenzverletzungen ist legitim und sollte selbstverständlich sein.
- o Auf sexualisierte, physische, psychische und spirituelle Grenzverletzungen ist situationsangemessen zu reagieren.
- o Personen in leitender Verantwortung dürfen in ihrem Verantwortungsbereich wahrgenommenes grenzverletzendes Verhalten nicht dulden.
- o Mitarbeitende sind dazu berechtigt, jederzeit die im Schutzkonzept des BGV beschriebenen Interventions- und Beschwerdewege zu nutzen.

### **§ 3 Evaluation der Dienstvereinbarung**

Die Parteien verpflichten sich gemeinsam mit der/dem Präventionsbeauftragten und der/dem Interventionsbeauftragten, nach spätestens 12 Monaten, Erfahrungen auszutauschen und gegebenenfalls Anpassungen an der Dienstvereinbarung zu den Spezifischen Verhaltensregeln vorzunehmen.

**§ 4 Schlussbestimmungen**

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder gegen geltendes Recht verstoßen, so berührt dies die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht. Die Vertragspartner verpflichten sich, in einem derartigen Fall eine wirksame oder durchführbare Bestimmung an die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren zusetzen, die dem Geist und Zweck der zu ersetzenden Bestimmung so weit wie möglich entspricht; dasselbegiltfüretwaige Lücken in dieser Vereinbarung.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung sind nur wirksam, wenn sie in einer von beiden Vertragspartnern unterzeichneten schriftlichen Dienstvereinbarung enthalten sind.
- (3) Die Mitbestimmungsrechte der MAV gemäß der MAVO bleiben von dieser Vereinbarung gänzlich unberührt.

**§ 5 Kündigung der Dienstvereinbarung**

Die Parteien können die Dienstvereinbarung jederzeit mit einer Frist von drei Monaten kündigen, diese Dienstvereinbarung wirkt fort, bis eine neue Dienstvereinbarung geschlossen wird.

**§ 6 In-Kraft-Treten der Dienstvereinbarung**

Diese Dienstvereinbarung tritt am 07.06.2023 in Kraft.

Fulda, den 07.06.2023

Für den Dienstgeber



Prälat Christof Steinert  
Generalvikar

Für die Mitarbeitervertretung  
des Bischöflichen Generalvikariates

gez. Christian Pieper

Vertretender Vorsitzender MAV BGV

**Nr. 104**

**Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten  
am Donnerstag, 2. November 2023**

Die Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten dient **der Unterstützung der Priesterausbildung (Diözesan- und Ordenspriester) in Mittel-, Ost- und Südosteuropa**. Für den Wiederaufbau und die Stärkung der Kirche in den betroffenen Ländern ist die Priesterausbildung auch nach 30 Jahren nach dem Ende des Kommunismus weiterhin sehr wichtig.

Die Kollekte wird über die Diözesen an Renovabis weitergeleitet. Wir bitten um ein empfehlendes Wort für dieses wichtige Anliegen.

Ein Plakat wird von Renovabis direkt verschickt bzw. kann dort angefordert werden (Adresse siehe unten).

Die Kollekten-Gelder sollen mit der Angabe der Kollektennummer 2330 und der Belegnummer (die sie dem Schreiben der Bistumskasse vom Dezember 2022 entnehmen können) an die Bistumskasse Fulda

IBAN: DE69 4726 0307 0016 0100 00

BIC: GENODEM1BKC

überwiesen werden. Die Bistumskasse leitet die Beträge an Renovabis weiter.

Nähere Auskünfte:

Solidaritätsaktion Renovabis

Kardinal-Döpfner-Haus, Domberg 27, 85354 Freising,

Telefon: 08161 / 5309 -53 oder -49, FAX: 08161 / 5309 -44

E-Mail: info@renovabis.de Internet: www.renovabis.de

## Nr. 105

### Veröffentlichung von Schriften

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz in Bonn beabsichtigt in Kürze folgende Broschüren herauszugeben:

**Sammelband: Der Synodale Weg**

**SW 20 Beschlüsse des Synodalen Weges der katholischen Kirche in Deutschland**

Die katholische Kirche in Deutschland hat sich mit dem Synodalen Weg auf einen Weg der Umkehr und der Erneuerung begeben. Gemeinsam soll nach Antworten auf die gegenwärtige Situation gesucht werden, um die systemischen Ursachen für sexuellen Missbrauch und seine Vertuschung in der katholischen Kirche zu überwinden. Der Synodale Weg wird von der Deutschen Bischofskonferenz und dem Zentralkomitee der deutschen Katholiken (ZdK) getragen.

Der Sammelband enthält alle Beschlüsse, die auf dem Synodalen Weg im Rahmen der fünf Synodalversammlungen von 2020 bis 2023 gefasst wurden. Die satzungsgemäße Veröffentlichung initiiert die nächste Arbeitsetappe des Synodalen Weges: die Umsetzung der Beschlüsse auf dem Weg zu einer immer synodaleren Kirche.

**Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls**

**Nr. 238 Apostolisches Schreiben *Laudate Deum* von Papst Franziskus an alle Menschen guten Willens über die Klimakrise**

Am 4. Oktober 2023, dem Fest des hl. Franz von Assisi und dem Beginn der Weltsynode in Rom, hat Papst Franziskus das Apostolische Schreiben *Laudate Deum* veröffentlicht, das sich als Fortsetzung der 2015 erschienenen Enzyklika *Laudato si* versteht. Papst Franziskus wendet sich mit dem neuen Dokument an die gesamte Weltgemeinschaft und verpflichtet sie erneut sowie mit Nachdruck zu einem verantwortlichen Umgang mit der Schöpfung. Dies gilt umso mehr, da nach seiner Auffassung die bisherigen Maßnahmen nicht ausreichen und „die Welt, die uns umgibt, zerbröckelt und vielleicht vor einem tiefen Einschnitt steht.“ Das Apostolische Schreiben steht zusammen mit weiteren Informationen seit dem Erscheinungstag auf der Internetseite der Deutschen Bischofskonferenz zur Verfügung (<https://www.dbk.de/themen/laudato-si-laudate-deum>).

Die Broschüre kann bestellt werden bei  
Deutsche Bischofskonferenz  
Zentrale Dienste/Organisation  
Kaiserstraße 161  
53113 Bonn  
Tel.: 0228-103-205  
Fax: 0228-103-330  
E-Mail: [broschueren@dbk.de](mailto:broschueren@dbk.de)  
oder als PDF-Version unter [www.dbk.de](http://www.dbk.de)

## Nr. 106

### Verwendung von Missionsspardosen in Weihnachtskrippen

In den vergangenen Jahren hat es in der Adventszeit vermehrt Anfragen im Dezernat Weltkirche und Presseartikel in lokalen Medien im Bistum Fulda über die Verwendung der traditionellen „Missionsspardosen“ in den aufgestellten Krippen in unserer Pfarrkirchen gegeben. Die „milden Gaben“ zugunsten Bedürftiger haben in der katholischen Kirche besonders in der Adventszeit eine lange Tradition. Ende des 19. bis Anfang des 20. Jahrhunderts entstanden aus diesem Grund die Missionsspardosen, die gerne in den Weihnachtskrippen aufgestellt wurden. Damit wurde für die „Arbeit der Mission“, oft aber auch direkt für das Päpstliche Missionswerk der Kinder (PMK) gesammelt.

Die Missionsspardose in der Darstellung des bedürftigen, schwarzen Kindes oder Erwachsenen, die sich knieend und höflich nickend für die Missionsspende bedanken, entspricht nicht mehr dem heutigen Missionsverständnis, das wir als Katholische Kirche und das die katholischen Hilfswerke von ihrer Missionsarbeit haben und transportieren wollen.

Im Hintergrund stand der Gedanke des Almosengebens, für die sich die Menschen in den Empfängerländern dankbar zeigen sollten. Das moderne Missionsverständnis hat hingegen das Verständnis der gleichen Würde aller Menschen zur Grundlage, denn jeder Mensch ist als Gottes Ebenbild geschaffen. Dies ist völlig unabhängig von der Herkunft, dem Geschlecht oder dem Alter. Mission ist also auch eine Begegnung auf Augenhöhe und im gegenseitigen Respekt.

Bereits 1964 wurden diese Spardosen seitens des Päpstlichen Missionswerks der Kinder abgeschafft und die Darstellung als überholt eingeschätzt. Festgehalten wurde diese Entscheidung damals im Verwaltungsrat des Werks während des Zweiten Vatikanischen Konzils.

Sowohl in der weltkirchlichen Arbeit des Bistums als auch bei den Päpstlichen Missionswerken in Deutschland wird diese Sammeldose seit vielen Jahren nicht mehr verwendet. Daher empfehlen wir nachdrücklich, die Sammeldosen nicht mehr für Spendensammlungen in unserem Bistum zu nutzen. Dabei soll kein Rassismus unterstellt oder liebgezwonnene Bräuche diskreditiert werden, sondern vielmehr soll zu einem Umdenken aufgefordert werden, denn viele dieser Darstellungen unserer Partner im globalen Süden sind nicht mehr zeitgemäß. Der Missionsbegriff hat sich, besonders nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil deutlich gewandelt. Heute sprechen wir vor allem von einem dialogischen Missionsverständnis. Wichtig für ein partnerschaftliches Missionsverständnis sind die Respektierung der Religionsfreiheit und die Anerkennung der anderen Religionen und Kulturen.

Wir möchten ein Zeugnis von unserem Glauben nicht nur im Wort, sondern auch in der Tat geben. Das betrifft den Austausch und Kooperation mit unseren Partnern ebenso wie die finanzielle Unterstützung in den Missionsländern zum Beispiel bei der Hilfe im Bildungsbereich oder im Gesundheitswesen. Auch hier entspricht die bildliche Reduzierung des/der Partner auf ein hilfsbedürftiges Kind und die Reduzierung der Zusammenarbeit auf eine rein monetäre Hilfe nicht mehr unserer heutigen Missionsarbeit. Wir hoffen dabei auf Ihr Verständnis und Ihre Unterstützung. Am 28.11.2023 wird in Kooperation mit dem Kindermissionswerk in Aachen und dem BDJ um 19.30 Uhr ein digitaler Austausch zum Thema „Missionsspardosen“ angeboten. Anmeldungen und weitere Informationen erhalten Sie unter [weltkirche@bistum-fulda.de](mailto:weltkirche@bistum-fulda.de)

## **Nr. 107**

### **Aussendung der Sternsinger 2024**

Die zentrale Aussendung der Sternsingerinnen und Sternsinger findet am Donnerstag, 4. Januar 2024 um 11.00 Uhr bei einem Wortgottesdienst mit Weihbischof Prof. Dr. Diez im Hohen Dom zu Fulda statt. Die Sternsinger werden gebeten, sich in ihren Gewändern zu beteiligen.

Nach dem Gottesdienst wird es ein Mittagessen sowie ein gemeinsames Aktionsangebot in der Marienschule geben.

Am Donnerstag, 7. Dezember 2023 findet von 19.00 – 21.00 Uhr eine digitale Multiplikatorinnen- und Multiplikatorenschulung statt, bei der es um das Motto der 66. Aktion Dreikönigssingen und das Gewinnen von Sternsingerinnen und Sternsängern und ihren Begleiterinnen und Begleitern für die Aktion geht.

Das Motto der Sternsingeraktion 2024 lautet: „Gemeinsam für unsere Erde – in Amazonien und weltweit“.

Anmeldung und Informationen über [www.jugend-bistum-fulda.de](http://www.jugend-bistum-fulda.de) oder bei der Abteilung Jugend und Junge Erwachsene: 0661 87-367.

## **Nr. 108**

### **Veröffentlichung von Priester-/Diakonjubiläen – Kirchlicher Datenschutz**

Es besteht die Absicht, die Namen der Priester und Ständigen Diakone, die im Laufe des Jahres 2024 ein Jubiläum feiern, der Pax-Vereinigung sowie der Kirchenzeitung bekannt zu machen. Aus Gründen des kirchlichen Datenschutzes sowie im Vollzug der betreffenden Vorschriften wird diese Absicht hiermit bekannt gemacht.

Priester und Ständige Diakone, die eine Veröffentlichung nicht wünschen, mögen dies bitte schriftlich bis 20. November 2023 beim Bischöflichen Generalvikariat, Stabsabteilung Kanzlei, Paulustor 5, 36037 Fulda, E-Mail: [info-bgv@bistum-fulda.de](mailto:info-bgv@bistum-fulda.de), anzeigen.

Wird in dieser Frist kein Widerspruch erhoben, so werden die Namen an die oben bezeichneten Publikationsorgane von hier aus zur Veröffentlichung gegeben.

## Nr. 109

### **Kleine Münze – große Hilfe: Fremdmünzen helfen gleichermaßen Caritas und Sammelstelle**

Von jeder Urlaubs- oder Geschäftsreise ins Ausland bringt man naturgemäß ein wenig Kleingeld in fremder Währung mit zurück, das dann in irgendeiner Schublade sein Dasein fristet. Dieses Geld sammelt unter dem Motto „Kleine Münze, große Hilfe“ die Caritas im Bistum Fulda, denn als Wohlfahrtsverband kann sie das fremde Geld in beliebiger Stückelung in Euro eintauschen und erhält somit zusätzliche Beträge für ihre Hilfsstätigkeit.

Dabei kann jede Pfarrgemeinde oder Kita sich als Sammelstelle an der Sammlung beteiligen und somit helfen und zugleich profitieren. Denn der Euro-Erlös aus der jeweiligen Sammelbox wird zwischen der Caritas und der sammelnden Institution zu gleichen Teilen aufgeteilt. So hat jede Sammelstelle einen Ertrag für eigene Projekte, und die Caritas lässt ihren Teil der Ukraine-Partnerschaft zufließen.

Auch alte Währungen wie D-Mark, Schilling oder Gulden sind gerne gesehen in der Sammelbox, denn auch sie können noch umgetauscht werden.

Viele Pfarrgemeinden oder Kindertagesstätten haben mittlerweile solche „Kleine-Münze“-Spendenboxen aufgestellt. Bei Interesse: Kontakt für Rückfragen zur Aktion und zur Bestellung der Sammelboxen: Caritas-Referat Öffentlichkeitsarbeit, Tel. 0661/2428-161, E-Mail [oeffentlichkeitsarbeit@caritas-fulda.de](mailto:oeffentlichkeitsarbeit@caritas-fulda.de). Hier erfahren potenzielle Fremdmünzenspender ohne eigene Sammelstelle auch, wo Sammelboxen zur Abgabe von Münzen (und natürlich auch Scheinen) in der Nähe schon bereitstehen.

## Nr. 110

### **Streupflicht bei Schnee und Glatteis**

Bei Einbruch der kalten Jahreszeit wird darauf hingewiesen, dass die Kirchengemeinden als Eigentümer kirchlicher Grundstücke verpflichtet sind, bei Gefahr von Glättebildung auf den der Öffentlichkeit zugänglichen Grundstücken und den diesen Grundstücken vorgelagerten Bürgersteigen zu streuen und dadurch die mit der Glätte verbundenen Gefahren zu beseitigen. Gefallener Schnee ist so zu entfernen, dass ein Ausrutschen der Fußgänger nicht mehr möglich ist.

An die Erfüllung der Streupflicht sind nach der Rechtsprechung strenge Anforderungen zu stellen. Der sicherungspflichtige Grundstückseigentümer darf im Rahmen des ihm Zumutbaren geeignete Sicherungsmaßnahmen nicht unterlassen. Was im Einzelfall zumutbar ist, kann nicht generell gesagt werden; jedoch wird einem Grundstückseigentümer zugemutet, dass er regelmäßig überprüft, ob Schnee-, Eis- oder Reifglätte eingetreten ist, und diese Gefahr dann unverzüglich beseitigt. Maßgeblich ist im Übrigen auch die Straßenreinigungssatzung der Stadt oder Gemeinde. Die Verwaltungsräte als Verwalter des Vermögens der Kirchengemeinde sind gehalten, für die Erfüllung dieser Streuverpflichtung Sorge zu tragen. Das Bestehen einer Haftpflichtversicherung zur Abdeckung von Schäden aus der Verletzung dieser Pflicht beseitigt die Streuverpflichtung nicht.

## **Nr. 111 Frostschäden**

Vor Beginn des Winters ist in kircheneigenen Häusern nachzuprüfen, ob in den Kellern der Häuser Ablasshähne und Absperrventile, die eine Entleerung der Leitung ermöglichen, vorhanden und in ordnungsgemäßen Zustand sind. Der für das jeweilige Haus Verantwortliche hat bei Eintritt von Frost dafür zu sorgen, dass abends alle frostgefährdeten Leitungen (Außenzapfstellen etc.) entleert werden. Durch diese einfache Handhabung können Frostschäden vermieden werden.

## **Nr. 112 Direktorium der Diözese Fulda 2024**

Das Direktorium der Diözese Fulda für das Jahr 2024 wird Mitte November allen Pastoralverbänden für die jeweiligen Pfarreien, Geistlichen und Pastoralen Mitarbeiter/-innen zugesandt. Die Geistlichen im Ruhestand bekommen das Direktorium direkt zugesandt. Ab Mitte November ist es auch auf der Homepage des Bistums Fulda als PDF-Datei zu finden unter [www.direktorium.bistum-fulda.de](http://www.direktorium.bistum-fulda.de) oder [www.bistum-fulda.de](http://www.bistum-fulda.de) > Bistum > Direktorium. Hier kann es bis zur DIN-A4-Größe eingesehen und ausgedruckt werden, was die Lesbarkeit vor allem des Kleingedruckten erleichtert. Besonders der DIN-A4-Ausdruck der Texte zu den inzwischen 35 Gedenktagen, Festen und Messfeiern im Anhang des Direktoriums wird wegen der dann größeren Schrift auch für die Vorbereitung und Feier der Liturgie empfohlen.

## **Nr. 113 Kollektenplan 2024**

In den kommenden Tagen erhalten alle Pfarreien und Ausländische Missionen den Kollektenplan 2024 per E-Mail-Versand.

Die Kollektenerträge sind ausschließlich an die Bistumskasse Fulda zu überweisen (Ausnahme: missionssonntag und Vereinsbeiträge). Es wird gebeten, die Erläuterung auf der Rückseite des Kollektenplanes zu beachten.

## Nr. 114 Firmplan 2024

### ***Pastoralverbund/Pfarrei***

St. Michael Werra-Meißner  
 St. Rochus Fulda  
 St. Martin Fulda  
 Innenstadtpfarrei Fulda  
 St. Lioba Petersberg/Fulda  
 St. Flora Florenberg-Ziehers Süd  
 St. Wolfgang Kinzigaue  
 Unsere Liebe Frau Hanau  
 St. Christophorus Maintal/Frankfurt  
 St. Bonifatius Bruchköbel-Niddertal  
 Hess. Kegelspiel zu den 14 Nothelfern  
 St. Elisabeth im Ulster, Felda-Werratal  
 St. Maria Magdalena Hünfelder Land  
 Sel. Adolph Kolping Kassel-Süd-Baunatal  
 St. Raphael Kinzigtal  
 St. Peter und Paul Freigericht-Hasselroth  
 St. Maximilian Kolbe Schlüchtern-Sinntal  
 St. Georg-Lahn/Eder  
 Maria Bild Stadtallendorf-Neustadt  
 Heiliger Geist Kalbach-Neuhof  
 Christkönig Flieden  
 St. Margareta Vorderrhön  
 St. Marien Eichenzell

### ***Firmspender***

Generalvikar Steinert  
 Bischof em. Algermissen  
 Domkapitular Renze  
 Bischof Gerber  
 Bischof Gerber  
 Prof. Müller  
 Domkapitular Renze  
 Domkapitular Renze  
 Weihbischof Diez  
 Domkapitular Roth  
 Weihbischof Diez  
 Domkapitular Roth  
 Weihbischof Diez *mit Visitation*  
 Generalvikar Steinert  
 Domkapitular Roth  
 Prof. Müller  
 Bischof em. Algermissen  
 Weihbischof Diez  
 Prof. Müller  
 Generalvikar Steinert  
 Generalvikar Steinert  
 Prof. Müller  
 Domkapitular Renze

Erwachsenenfirmung Michaelskirche  
 Antonius Netzwerk Mensch  
 Kroatische Gemeinde Kassel  
 Polnische Mission Hanau

Weihbischof Diez  
 Weihbischof Diez  
 Weihbischof Diez  
 Bischof Gerber

Die Herren Moderatoren/Pfarrer werden gebeten, sich wegen der genauen Terminabsprache mit den Büros der Firmspender in Verbindung zu setzen.



## Nr. 115 Termine 2024

Empfang zum neuen Jahr:	Sonntag, 7. Januar 2024, ab 16.00 Uhr Kirche St. Andreas/Bonifatiushaus Fulda
Chrisammesse	Dienstag, 26. März 2024, 11.00 Uhr im Dom
Diözesantag für hauptamtliche Laien im pastoralen Dienst:	Mittwoch, 15. Mai 2024, 9.00 – 17.00 Uhr Propsteihaus Petersberg
Bonifatiusfest:	Sonntag, 9. Juni 2024
Tag der Priester und Diakone:	Dienstag, 5. Juni 2024

## Nr. 116 Ausschreibung

Zum 01. Juli 2023 ist die Pfarrerstelle in der

**Pfarrei St. Peter und Paul Marburg/Lahn**

und zum 1. Juli 2023 ist die Pfarrerstelle in der

**Pfarrei Mariae Himmelfahrt Frankenberg/Eder**

**(mit der Pfarrkuratie St. Antonius u. St. Elisabeth Vöhl und der Pfarrkuratie Mutterschaft Mariens Haina/Kloster)**

neu zu besetzen.

Alle Priester im aktiven Dienst im Bistum Fulda wurden mit Rundschreiben vom 17. Oktober 2023 informiert. Die Priester, die sich um die Stellen bewerben wollen, sind aufgefordert, ihr Gesuch bis zum **12. November 2023** an den Herrn Diözesanbischof einzureichen.

## Nr. 117 Personalien

### Ernennungen

B r a u n , Gerhard, Pfarrer, Gensungen, zur Mitarbeit an der Erarbeitung des Direktoriums für die Diözese Fulda: 01.09.2023

G r a e f , Simon, Pfarrer, Witzenhausen, zusätzlich zum Amt als Administrator der Pfarreien Zum göttlichen Erlöser Witzenhausen, St. Bonifatius Bad Sooden-Allendorf und der Pfarrkuratien St. Josef Hebenshausen, zum Administrator der Pfarrei Christkönig Hessisch Lichtenau und den Pfarrkuratien Mariae Namen Großalmerode und St. Elisabeth Waldkappel: 01.01.2024

H o f e r , Gottfried OMI, Hünfeld, zum mitarbeitenden Priester (Subsidiar) im Pastoralverbund St. Benedikt Hünfelder Land in den Pfarreien Hl. Maria Magdalena Hünfeld und St. Michael Michelsrombach: 01.11.2023

### Entpflichtungen

B i t t n e r , Winfried, Pfarrer, von der Mitarbeit an der Erarbeitung des Direktoriums für die Diözese Fulda: 31.08.2023

C o e t s i e r , Meins, Dr., Diakon, als Ständiger Diakon im Hauptberuf in der Gefängnisseelsorge in der JVA Hünfeld und in der JVA Fulda: 31.10.2023

F r ö b a , Dietrich, Diakon, Kassel, als Diakon im Nebenamt im Pastoralverbund St. Kunigunde Kassel-Ost in der Pfarrei St. Antonius von Padua Kassel: 30.09.2023

S a m p e r , Franz OT, Wetter, als Subsidiar (mitarbeitender Priester) im Pastoralverbund St. Georg Lahn/Eder: 31.12.2023

S c h w e i m e r , Andreas, Pfarrer, Bebra-Rotenburg, als Administrator der Pfarrei Christkönig Hessisch Lichtenau und den Pfarrkuratien Mariae Namen Großalmerode und St. Elisabeth Waldkappel: 31.12.2023

S z y m c z y k , Marcin, Kaplan, von der Mithilfe als Kaplan für die Polnische Katholische Mission in Hanau mit den Dekanaten Fulda, Hanau, Hünfeld-Geisa, Kinzigtal, Neuhof-Großenlüder und Rhön: 14.08.2023

### In die Ewigkeit wurde heimgerufen

D ö p p e n s c h m i t t , Alfred, GR, Pfarrer i. R. (P.M.), Fulda: 08.10.2023